

AUSFÜHRLICHER PROSPEKT LYXOR ETF EURO STOXX 50

INHALTSVERZEICHNIS

VEREINFACHTER PROSPEKT	3
GRUNDLEGENDER TEIL	3
KURZDARSTELLUNG	3
ANGABEN ZU ANLAGEN UND VERWALTUNG	3
KLASSIFIZIERUNG	3
ANLAGEZIEL.....	3
REFERENZWERT	4
ANLAGESTRATEGIE.....	4
RISIKOPROFIL.....	4
IN FRAGE KOMMENDE ZEICHNER UND PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGER'S	5
ANGABEN ZU KOSTEN, GEBÜHREN UND BESTEUERUNG	6
KOSTEN UND GEBÜHREN	6
BESTEUERUNG	6
ANGABEN ZUM VERTRIEB	7
ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEBEDINGUNGEN AM PRIMÄRMARKT	7
ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEBEDINGUNGEN AM SEKUNDÄRMARKT	7
HINWEISE BEZÜGLICH DER ZULASSUNG VON ANTEILEN AM LYXOR ETF EURO STOXX 50 ZUM HANDEL AN DER EURONEXT PARIS DER NYSE EURONEXT.....	8
BILANZSTICHTAG	9
ERGEBNISVERWENDUNG.....	9
DATUM UND HÄUFIGKEIT DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS	9
INDIKATIVER NETTOINVENTARWERT DES LYXOR ETF EURO STOXX 50.....	9
ORT UND BEDINGUNGEN DER VERÖFFENTLICHUNG ODER BEKANNTMACHUNG DES NETTOINVENTARWERTS	9
WÄHRUNG, AUF DIE DIE ANTEILE LAUTEN	10
GRÜNDUNGSDATUM	10
ANFÄNGLICHER NETTOINVENTARWERT.....	10
ERGÄNZENDE ANGABEN	10
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	10
STATISTISCHER TEIL	11
DARSTELLUNG DER KOSTEN, DIE DEM OGAW IM LETZTEN GESCHÄFTSJAHRE, DAS ZUM 29.04.2011 ABGELAUFEN IST, BELASTET WURDEN	13
INFORMATIONEN ZU TRANSAKTIONEN IM LETZTEN GESCHÄFTSJAHRE, D.h. im geschäftsjahr zum 29.04.2011	14
DETAILBESCHREIBUNG	15
ALLGEMEINE MERKMALE	15
FORM DES OGAW.....	15
FÜR DEN FONDS TÄTIGE STELLEN	15
FUNKTIONSWEISE UND VERWALTUNG	16
ALLGEMEINE MERKMALE	16
BESONDERE BESTIMMUNGEN	16
ANGABEN ZUM VERTRIEB	22
HINWEISE BEZÜGLICH DER ZULASSUNG VON ANTEILEN AM LYXOR ETF EURO STOXX 50 ZUM HANDEL AN DER EURONEXT PARIS DER NYSE EURONEXT.....	22
ANLAGEVORSCHRIFTEN	23
VORSCHRIFTEN ZUR VERMÖGENSBEWERTUNG UND -BILANZIERUNG	23
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	25
REGLEMENT	26

LYXOR ETF EURO STOXX 50

VEREINFACHTER PROSPEKT FCP (INVESTMENTFONDS) GEMÄSS EUROPÄISCHEN NORMEN DER ÖFFENTLICHKEIT ZUR VERFÜGUNG GESTELLT ANLÄSSLICH DER ZULASSUNG ZUM HANDEL AN DER EURONEXT PARIS DER NYSE EURONEXT DER ANTEILE DES LYXOR ETF EURO STOXX 50

GRUNDLEGENDER TEIL

Der gesetzliche Hinweis wurde im Bulletin des Annonces Légales Obligatoires vom 21. März 2001 veröffentlicht.

Unter Anwendung der Artikel L 412-1 und L 621-8 des Code Monétaire et Financier, hat die Autorité des Marchés Financiers den Prospekt am 16. März 2001 genehmigt.

Die Autorité des Marchés Financiers weist die Öffentlichkeit darauf hin, dass:

- Die Erreichung des Anlageziels des LYXOR ETF EURO STOXX 50, wie es im vereinfachten Prospekt des LYXOR ETF EURO STOXX 50, von der Autorité des Marchés Financiers am 16. März 2001 genehmigt, beschrieben ist, nicht garantiert ist.
- Das Erreichen des Anlageziels des LYXOR ETF EURO STOXX 50 in hohem Maße den Rückgriff auf Finanzinstrumente erfordert, die auf den geregelten oder den OTC-Märkten gehandelt werden, wodurch sich ein Kontrahenten- und ein Marktrisiko ergeben.
- Der Kurs eines Anteils am LYXOR ETF EURO STOXX 50, der an der Euronext Paris der NYSE Euronext gehandelt wird, den Nettoinventarwert dieses Anteils nicht widerspiegeln kann.
- Aufträge, die nicht im Rahmen der von der NYSE Euronext in Artikel 4.1.2.3 ihrer Vorschrift „Handbuch für den Handel an den Kassamärkten der Euronext“, veröffentlicht am 13. Dezember 2004, festgelegten Reservierungsschwellen ausgeführt werden können, gemäß Artikel 4.1.2.3 dieser Anweisung reserviert werden, und zwar sofern das Angebot und die Nachfrage ihre Ausführung zu einem genehmigten Kurs nicht erlauben.
- Falls die Notierung oder Berechnung des EURO STOXX 50® NET RETURN Index eingestellt wird, oder falls es der NYSE Euronext unmöglich ist, den Kurs des EURO STOXX 50® NET RETURN-Index, oder falls es der NYSE Euronext unmöglich ist, den Tages-Nettoinventarwert des LYXOR ETF EURO STOXX 50 festzustellen oder den indikativen Nettoinventarwert des LYXOR ETF EURO STOXX 50 zu berechnen und zu veröffentlichen, kann es sich als unmöglich erweisen, die Anteile am LYXOR ETF EURO STOXX 50 zu notieren.
- Gemäß den Verträgen zwischen der NYSE Euronext und den „Market-Maker“-Finanzinstituten können die Parteien im eigenen Ermessen diese Verträge abändern, insbesondere hinsichtlich der Zahl der „Market-Maker“, des Ausscheidens der derzeitigen „Market-Maker“ und des maximalen Globalspreads zwischen An- und Verkaufspreis, wodurch sich ein Liquiditätsverlust ergeben kann.

KURZDARSTELLUNG

BEZEICHNUNG

LYXOR ETF EURO STOXX 50

RECHTSFORM

Fonds Commun de Placement (FCP) französischen Rechts.

TEILFONDS / FEEDER

Nein.

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

LYXOR INTERNATIONAL ASSET MANAGEMENT.

DEPOTBANK

SOCIETE GENERALE.

ABSCHLUSSPRÜFER

PRICEWATERHOUSECOOPERS AUDIT.

SONSTIGE BEAUFTRAGTE

Société Générale Securities Services Net Asset Value ist verantwortlich für die Rechnungslegung des Fonds.

ANGABEN ZU ANLAGEN UND VERWALTUNG

KLASSIFIZIERUNG

Aktien aus Ländern der Eurozone.

Der Fonds ist ein Indexfonds.

ANLAGEZIEL

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, die Entwicklung des EURO STOXX 50® NET RETURN-Index nachzubilden und dabei gleichzeitig die Standardabweichung der Renditen ("Tracking Error") zwischen dem Fonds und dem EURO STOXX 50® NET RETURN-Index so gering wie möglich zu halten.

Das Ziel ist ein über einen Zeitraum von 52 Wochen berechneter Tracking Error von weniger als 1 %.

Sollte der Tracking Error trotz allem 1 % übersteigen, besteht das Ziel darin, unterhalb von 5 % der Volatilität des EURO STOXX 50® NET RETURN-Index zu bleiben.

REFERENZWERT

Der Referenzwert ist der EURO STOXX 50® NET RETURN-Index, der auf den EUR lautet.

Der EURO STOXX 50® NET RETURN-Index ist eine Untereinheit des Aktienindex EURO STOXX. Er setzt sich aus den 50 wichtigsten Werten aus Mitgliedsländern der Eurozone zusammen. Diese Werte werden anhand ihrer Börsenkapitalisierung, ihrer Liquidität und ihres für die jeweilige Branche repräsentativen Charakters ausgewählt. Der Index bemüht sich, eine Gewichtung für jedes Land und jede Branche vorzunehmen, die die wirtschaftliche Struktur der Eurozone bestmöglich widerspiegelt.

Die nachgehaltene Performance ist die der Schlusskurse der Aktien, die den Index bilden.

ANLAGESTRATEGIE

Um die größtmögliche Korrelation mit der Performance des EURO STOXX 50® NET RETURN Index zu erreichen, kann der Fonds (i) in ein Portfolio aus bilanziellen Aktiva (wie in der Detailbeschreibung definiert), und insbesondere in Aktien aus der Eurozone, anlegen und/oder (ii) in einen außerbörslich gehandelten Termin-Swap anlegen, welcher dem Investmentfonds das Erreichen seines Anlageziels gegebenenfalls ermöglicht, indem das Exposure gegenüber seinen Aktiva gegen ein Exposure gegenüber dem EURO STOXX 50® NET RETURN Index getauscht wird.

Die Aktien im Vermögen des Fonds werden gegebenenfalls insbesondere Aktien sein, die im EURO STOXX 50® NET RETURN-Index enthalten sind, sowie andere internationale Aktien aus allen Wirtschaftssektoren, die an allen Märkten notiert sein können, einschließlich der Märkte für Nebenwerte.

Der Fonds wird an den Aktienmärkten eines oder mehrerer Länder der Europäischen Gemeinschaft, darunter ggf. die Märkte der Eurozone, zu mindestens 75 % anlegen, gemäß den Zulassungskriterien für den Aktiensparplan (PEA).

Die Aktien im Vermögen des Fonds werden in diesem Fall so ausgewählt, dass die mit der Nachbildung des Index verbundenen Kosten begrenzt sind und eine Entwicklung des Aktienkorbes erzielt wird, die der Entwicklung des EURO STOXX 50® NET RETURN-Index möglichst nahe kommt.

Im Rahmen der Verwaltung des Aktienkorbes gelten für den Fonds bezüglich der Anlagegrenzen die Ausnahmebestimmungen für indexbezogene OGAWs: Er darf bis zu 20 % seines Vermögens in Aktien ein und desselben Emittenten anlegen. Diese Grenze von 20 % kann für Anlagen bei einem einzigen Emittenten auf bis zu 35 % angehoben werden.

RISIKOPROFIL

Ihr Geld wird hauptsächlich in Finanzinstrumente angelegt, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Diese Instrumente unterliegen der Entwicklung und den Unwägbarkeiten der Märkte.

Der Anteilinhaber ist bezüglich des Fonds insbesondere den folgenden Risiken ausgesetzt:

1. Aktienbezogene Risiken

Aktienkurse können steigen, aber auch fallen, und spiegeln sowohl gesellschaftsbezogene als auch Makrorisiken wider. Aktieninstrumente sind volatil als die Märkte für festverzinsliche Titel, deren Erträge im gleichen Makrorisikoumfeld über einen bestimmten Zeitraum hinweg vorhersehbar sind.

2. Verlustrisiko

Das angelegte Kapital ist nicht garantiert. Infolgedessen besteht in Bezug auf das Kapital des Anlegers ein Verlustrisiko, und der Anleger erhält den angelegten Betrag möglicherweise gar nicht oder nur teilweise zurück, insbesondere wenn der Benchmark-Index über den Anlagezeitraum eine negative Wertentwicklung aufweist.

3. Risiken in Bezug auf die Fondsliquidität

Die Liquidität und/oder der Wert des Fonds kann bzw. können beeinträchtigt werden, wenn im Zeitpunkt der Neugewichtung der Positionen durch den Fonds (oder seinen Kontrahenten bei dem Finanzderivat) die Handelsmärkte für die jeweilige Position von Einschränkungen betroffen oder geschlossen sind oder wenn die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen dort sehr breit sind. Gelingt es aufgrund geringer Handelsvolumina nicht, Geschäfte entsprechend den Indexbewegungen auszuführen, so kann sich dies auch auf die Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen auswirken.

4. Risiken in Bezug auf die Liquidität am Sekundärmarkt

Der Börsenkurs des ETF kann von seinem indikativen Nettoinventarwert abweichen. Die Liquidität an der Börse kann aufgrund einer vorübergehenden Einstellung eingeschränkt sein, insbesondere wenn sie bedingt ist durch:

- i) die vorübergehende oder endgültige Einstellung der Indexberechnung und/oder
- ii) die vorübergehende Einstellung des Referenzmarkts bzw. der Referenzmärkte, der bzw. die im Benchmark-Index vertreten sind, und/oder
- iii) die Tatsache, dass die Wertpapierbörse nicht in der Lage ist, den indikativen Nettoinventarwert von Dritten zu beziehen oder selbst zu berechnen, und/oder
- iv) eine Verletzung der einschlägigen Vorschriften und Richtlinien der Wertpapierbörse durch einen Market Maker und/oder
- v) einen Systemausfall bei einer der maßgeblichen Wertpapierbörsen.

5. Kontrahentenrisiko

Der Fonds ist dem Risiko einer Insolvenz oder eines sonstigen Ausfalls des Kontrahenten bzw. dem Risiko der Nichterfüllung durch den Kontrahenten in Bezug auf jedes vom Fonds abgeschlossene Handelsgeschäft bzw. jeden vom Fonds eingegangenen Kontrakt ausgesetzt. Der Fonds ist vorwiegend dem Kontrahentenrisiko aus dem Einsatz des mit der Société Générale oder einem Dritten geschlossenen OTC-Swap ausgesetzt. Nach Maßgabe der OGAW-Richtlinien ist das Kontrahentenrisiko in Bezug auf die Société Générale bzw. einen Dritten jeweils auf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt.

6. Risiko, dass das Anlageziel des Fonds nur teilweise erreicht wird

Das Erreichen des Anlageziels ist nicht garantiert. Es gibt weder Vermögenswerte noch Finanzinstrumente, die eine automatische und kontinuierliche Nachbildung des Referenzwerts erlauben, insbesondere wenn ein oder mehrere der folgenden Risiken sich verwirklichen:

- Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Finanzderivaten:

Zur Erreichung seines Anlageziels schließt der Fonds OTC-Finanzderivate ("FDs") ab, die die Wertentwicklung des Benchmark-Index abbilden und unterschiedliche Risiken beinhalten können, unter anderem das Kontrahentenrisiko sowie Risiken in Bezug auf Absicherungsstörungen, Indexstörungen, die Besteuerung, aufsichtsrechtliche Vorschriften, die Betriebsabläufe und die Liquidität. Diese Risiken können ein FD in wesentlicher Hinsicht beeinflussen und unter Umständen zu einer Anpassung oder sogar der vorzeitigen Beendigung der FD-Transaktion führen.

- Risiken aufgrund steuerrechtlicher Änderungen:

Jede Änderung des Steuerrechts in einer Rechtsordnung, in der der Fonds zum Vertrieb zugelassen bzw. börsennotiert ist, könnte sich auf die steuerliche Behandlung der Anteilhaber des Fonds auswirken. Tritt ein solcher Fall ein, so haftet der Fondsverwalter gegenüber einem Anleger nicht für Zahlungen, die von der Gesellschaft bzw. dem jeweiligen Fonds an eine Steuerbehörde zu leisten sind.

- Risiken infolge von Änderungen der steuerlichen Behandlung der Basiswerte:

Jede Änderung des Steuerrechts in einer Rechtsordnung, der die Basiswerte des Fonds unterliegen, könnte sich auf die steuerliche Behandlung des Fonds auswirken. Infolgedessen kann es zu Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Fonds kommen, wenn die erwartete und die tatsächliche steuerliche Behandlung des Fonds und/oder des Kontrahenten des Fonds bei dem FD voneinander abweichen

- Aufsichtsrechtliche Risiken, die den Fonds betreffen:

Im Falle einer Änderung des Aufsichtsrechts in einer Rechtsordnung, in der der Fonds zum Vertrieb zugelassen bzw. börsennotiert ist, kann sich dies auf die Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen auswirken.

- Aufsichtsrechtliche Risiken, die die Basiswerte des Fonds betreffen:

Im Falle einer Änderung des Aufsichtsrechts in einer Rechtsordnung, der die Basiswerte des Fonds unterliegen, kann sich dies auf den Nettoinventarwert des Fonds sowie die Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen auswirken

- Risiken in Bezug auf Indexstörungen:

Liegt eine Störung des Benchmark-Index vor, so ist der Verwalter nach den geltenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften möglicherweise gezwungen, die Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen vorübergehend einzustellen, und/oder die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds könnte beeinflusst werden. Dauert die Indexstörung an, so wird der Verwalter des Fonds geeignete Maßnahmen bestimmen, die zu ergreifen sind.

Eine Indexstörung liegt insbesondere dann vor, wenn

- i) der Index als fehlerhaft erachtet wird oder nicht die tatsächlichen Marktentwicklungen widerspiegelt,
- ii) der Index vom Indexanbieter dauerhaft eingestellt wird,
- iii) der Indexanbieter den Indexstand nicht berechnet und nicht bekanntgibt,
- iv) der Indexanbieter eine wesentliche Änderung bei der Formel bzw. Methode zur Berechnung des Index vornimmt (mit Ausnahme einer im Rahmen der betreffenden Formel bzw. Methode vorgesehenen Änderung mit dem Ziel der Fortsetzung der Berechnung des Indexstands im Falle von Änderungen bei den Indexbestandteilen und -gewichtungen und sonstigen routinemäßigen Ereignissen), die von dem Fonds nicht effektiv abgebildet kann, ohne dass ihm über das zumutbare Maß hinausgehende Kosten entstehen.

- Risiken in Bezug auf betriebliche Abläufe

Im Falle einer Störung der betrieblichen Abläufe innerhalb der Verwaltungsgesellschaft oder bei einem ihrer Vertreter müssen die Anleger unter Umständen Verzögerungen bei der Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- bzw. Rücknahmeanträgen oder sonstige Störungen hinnehmen.

- Risiken in Bezug auf gesellschaftsrechtliche Maßnahmen

Eine unerwartete Überprüfung der Richtlinien für gesellschaftsrechtliche Maßnahmen, die sich auf einen Indexbestandteil auswirkt, nachdem bereits eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist und in den Fonds bzw. in die vom Fonds abgeschlossenen Finanzderivate eingepreist wurde, könnte zu Abweichungen zwischen der umgesetzten gesellschaftsrechtlichen Maßnahme und der Behandlung im Benchmark-Index führen.

IN FRAGE KOMMENDE ZEICHNER UND PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

D-EUR-Anteile:

Die Anteile der Klasse D-EUR („D-EUR-Anteile“) des Fonds stehen allen Zeichnern offen.

Anleger, die Anteile des Fonds zeichnen, sind daran interessiert, in die Aktienmärkte der Eurozone zu investieren.

Der Betrag, der für Ihre Anlage in den Fonds angemessen ist, hängt von Ihren persönlichen Umständen ab. Bei der Festlegung sollten Sie Ihren Wohlstand und/oder Ihr Privatvermögen, ihren Geldbedarf zum jetzigen Zeitpunkt und in fünf Jahren berücksichtigen, aber auch die Frage, ob Sie bereit sind, Risiken einzugehen oder ob Sie eine sichere Anlage bevorzugen. Wir empfehlen Ihnen ferner eine ausreichende Diversifizierung Ihrer Anlagen, um nicht ausschließlich den Risiken des Fonds ausgesetzt zu sein. Jeder Anleger wird daher gebeten, seine individuellen Umstände mit seinem eigenen Vermögensberater zu erörtern.

Die empfohlene Mindestanlagedauer beträgt über fünf Jahre.

I-EUR -Anteile:

Die Anteile der Klasse I-EUR („I-EUR-Anteile“) des Fonds sind institutionellen Anlegern vorbehalten, deren Mindestzeichnung 5.000 Anteile nicht unterschreitet.

ANGABEN ZU KOSTEN, GEBÜHREN UND BESTEUERUNG

KOSTEN UND GEBÜHREN

D-EUR-Anteile:

AUSGABEAUFSCHLÄGE UND RÜCKNAHMEGEBÜHREN

Die Ausgabeaufschläge werden zu dem vom Anleger gezahlten Ausgabepreis hinzugerechnet. Die Rücknahmegebühren werden von dem Rücknahmepreis abgezogen. Die Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren, die vom Fonds vereinnahmt werden, dienen der Erstattung der Kosten, die dem Fonds bei der Anlage oder Auflösung der Anlage des verwalteten Vermögens entstehen. Die Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren, die nicht vom Fonds vereinnahmt werden, fließen der Verwaltungsgesellschaft, Vertriebsgesellschaft u.a. zu.

Gebühren zu Lasten des Anlegers bei Zeichnungen und Rücknahmen	Bemessungsgrundlage	Satz
Ausgabeaufschlag (nicht vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Der höhere der folgenden Beträge: (i) 10.000 Euro pro Zeichnungsantrag oder (ii) 0,25 %; an Dritte abtretbar
Ausgabeaufschlag (vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Entfällt
Rücknahmegebühr (nicht vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Der höhere der folgenden Beträge: (i) 10.000 Euro pro Rücknahmeantrag oder (ii) 0,25 %; an Dritte abtretbar
Rücknahmegebühr (vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Entfällt

Bei der Zeichnung/Rücknahme von Fondsanteilen an einer Börse, an der der Fonds zugelassen ist, werden keine Ausgabeaufschläge/Rücknahmegebühren erhoben.

I-EUR-Anteile:

AUSGABEAUFSCHLÄGE UND RÜCKNAHMEGEBÜHREN

Die Ausgabeaufschläge werden zu dem vom Anleger gezahlten Ausgabepreis hinzugerechnet. Die Rücknahmegebühren werden von dem Rücknahmepreis abgezogen. Die vom Fonds vereinnahmten Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren dienen der Begleichung der Kosten, die dem Fonds bei der Anlage der ihm anvertrauten Mittel bzw. bei der Auflösung dieser Anlagen entstehen. Der Teil der Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren, die nicht vom Fonds vereinnahmt werden, fließen der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsgesellschaft u.a. zu.

Gebühren zu Lasten des Anlegers bei Zeichnungen und Rücknahmen	Bemessungsgrundlage	Satz
Nicht vom Fonds vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Der höhere der folgenden Beträge: (i) 10.000 Euro pro Zeichnungsantrag oder (ii) 0,25% an Dritte abtretbar
Ausgabeaufschlag (vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Entfällt
Nicht vom Fonds vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Entfällt
Vom Fonds vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Entfällt

Bei der Zeichnung/Rücknahme von Fondsanteilen an einer Börse, an der der Fonds zugelassen ist, werden keine Ausgabeaufschläge/Rücknahmegebühren erhoben.

BETRIEBS- UND VERWALTUNGSKOSTEN

Diese Kosten sind mit Ausnahme von Transaktionskosten alles Kosten, die dem Fonds direkt belastet werden. Die Transaktionskosten beinhalten Vermittlungsgebühren (Maklergebühren, Börsensteuern etc.) und die etwaige Umsatzprovision, die insbesondere von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann. Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten können hinzukommen:

- Anlageerfolgsprämien: Diese sind eine Vergütung der Verwaltungsgesellschaft in dem Fall, dass der Fonds seine Ziele übertrifft, und werden somit dem Fonds belastet;
- Umsatzprovisionen zu Lasten des Fonds;
- ein Teil der Erträge aus Wertpapierpensions- und Wertpapierdarlehensgeschäften.

Nähere Angaben zu den Kosten, die dem Fonds tatsächlich belastet werden, sind im statistischen Teil des vereinfachten Prospekts enthalten.

Kosten zu Lasten des Fonds	Bemessungsgrundlage	Satz
Betriebs- und Verwaltungskosten der Anteile der Klasse D-EUR (inkl. aller Steuern) (1)	Nettovermögen	Maximal 0,25 % per annum
Betriebs- und Verwaltungskosten der Anteile der Klasse I-EUR (inkl. aller Steuern) (1)	Nettovermögen	Maximal 0,25 % per annum
Anlageerfolgsprämie	Nettovermögen	Entfällt
Dienstleister, die Umsatzprovisionen erhalten	anfallend je Transaktion	Entfällt

(1) einschließlich aller Kosten außer Transaktionskosten, erfolgsabhängigen Provisionen und Kosten in Verbindung mit Anlagen in OGAW oder Investmentfonds.

Bei dem Fonds fällt keine Umsatzprovision an.

PROVISIONEN IN FORM VON SACHLEISTUNGEN

Lyxor International Asset Management erhält weder für eigene Rechnung, noch für Rechnung Dritter Provisionen in Form von Sachleistungen.

BESTEuerung

Der Fonds ist für Anlagen im Rahmen eines Aktiensparplans (PEA) zugelassen und kann auch als Anlagemöglichkeit für fondsgebundene Lebensversicherungen dienen, die auf die Rechnungswährung lauten.

Entsprechend den Steuervorschriften, die auf Sie anwendbar sind, können die etwaigen Kapitalgewinne und Erträge aus den gehaltenen Fondsanteilen der Besteuerung unterliegen. Wir empfehlen Ihnen, sich diesbezüglich bei der Vertriebsgesellschaft des Fonds zu informieren.

ANGABEN ZUM VERTRIEB

ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEBEDINGUNGEN AM PRIMÄRMARKT

D-EUR-Anteile:

Die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge für Anteile des Fonds werden an jedem Börsentag zwischen 10.00 Uhr und 17.00 Uhr (Pariser Zeit) von der Wertpapier- und Börsenabteilung der Société Générale zusammengefasst und werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes dieses Börsentages, nachstehend „Referenz-NAV“, ausgeführt. Die an einem Börsentag nach 17.00 Uhr (Pariser Zeit) eingehenden Zeichnungs-/Rücknahmeanträge werden wie Anträge behandelt, die am folgenden Börsentag zwischen 10.00 Uhr und 17.00 Uhr (Pariser Zeit) eingegangen sind. Die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge müssen sich auf eine ganze Zahl an Fondsanteilen belaufen, die einem Mindestbetrag in Höhe von EUR 100.000 entsprechen.

(i) **Zeichnungen/Rücknahmen gegen Lieferung von Aktien** Zeichnungen/Rücknahmen können gegen Lieferung von Aktien erfolgen, aus denen sich der EURO STOXX 50® NET RETURN-Index zusammensetzt, sofern diese Zeichnungen/Rücknahmen sich genau auf eine ganze Zahl an Fondsanteilen belaufen, die einem Mindestbetrag in Höhe von EUR 100.000 entsprechen

Diese Anträge werden auf der Grundlage der von der Lyxor International Asset Management festgelegten Bedingungen bei Schließung des Referenzmarktes ausgeführt, d.h.:

(1) einer Stückzahl im EURO STOXX 50® NET RETURN-Index enthaltenen Einzelaktien, die zusammen einem Vielfachen des Wertes des EURO STOXX 50® NET RETURN-Index entsprechen, die der Zeichner liefern muss (abgerundet auf die nächste niedrigere Einheit), und die einem Mindestbetrag in Höhe von EUR 100.000 entsprechen, und gegebenenfalls

(2) eines vom Fonds gezahlten bzw. empfangenen Barbetrages (der "Ausgleichsbetrag"). Dieser positive oder negative Ausgleichsbetrag entspricht der Differenz zwischen dem Referenz-NAV, multipliziert mit der Zahl an gezeichneten oder zurückgenommenen Anteilen, und dem Wert der zu liefernden Aktien am Tag des Referenz-NAV.

Die vorstehend unter (1) genannte Stückzahl aller im EURO STOXX 50® NET RETURN-Index enthaltenen Einzelaktien sowie der unter (2) genannte Ausgleichsbetrag werden auf der Reuters-Seite und auf der Internetseite www.lyxoretf.com veröffentlicht.

Bei allen Zeichnungen/Rücknahmen, die gegen Lieferung von Aktien erfolgen, behält sich die Verwaltungsgesellschaft vor, die angebotenen Aktien abzulehnen. Zu diesem Zweck steht ihr eine Frist von sieben Tagen ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung zur Verfügung, um Ihre Entscheidung mitzuteilen.

(ii) **Gegen Barzahlung vorgenommene Zeichnungen/Rücknahmen**

Ausschließlich gegen Barzahlung vorgenommene Zeichnungen/Rücknahmen erfolgen auf der Grundlage des Referenz-NAVs.

Verfahren für die Abwicklung/Lieferung von Zeichnungen/Rücknahmen

Die Abwicklung/Lieferung von Zeichnungen/Rücknahmen erfolgt spätestens fünf Börsentage nach dem Datum des Eingangs der Zeichnungs-/Rücknahmeanträge.

Als Börsentag gilt jeder Werktag im Kalender mit Berechnung und Veröffentlichung der Nettoinventarwerte des Fonds.

Die Berechnung des Nettoinventarwertes des LYXOR ETF EURO STOXX 50 erfolgt unter Verwendung des in Euro angegebenen Schlusskurses des EURO STOXX 50® NET RETURN-Index.

I-EUR-Anteile:

Die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge für Anteile des Fonds werden an jedem Börsentag zwischen 10.00 Uhr und 17.00 Uhr (Pariser Zeit) von der Wertpapier- und Börsenabteilung der Société Générale zusammengefasst und werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes dieses Börsentages, nachstehend „Referenz-NAV“, ausgeführt. Die an einem Börsentag nach 17.00 Uhr (Pariser Zeit) eingehenden Zeichnungs-/Rücknahmeanträge werden wie Anträge behandelt, die am folgenden Börsentag zwischen 10.00 Uhr und 17.00 Uhr (Pariser Zeit) eingegangen sind. Die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge müssen sich auf eine ganze Zahl an Fondsanteilen belaufen, die einem Mindestbetrag in Höhe von EUR 100.000 entsprechen. .

(i) **Zeichnungen/Rücknahmen gegen Lieferung von Aktien**

Zeichnungen/Rücknahmen können gegen Lieferung von Aktien erfolgen, aus denen sich der EURO STOXX 50® NET RETURN- Index zusammensetzt, sofern diese Zeichnungen/Rücknahmen sich genau auf eine ganze Zahl an Fondsanteilen belaufen, die einem Mindestbetrag in Höhe von EUR 100.000 entsprechen

Diese Anträge werden auf der Grundlage der von der Lyxor International Asset Management festgelegten Bedingungen bei Schließung des Referenzmarktes ausgeführt, d.h.:

(1) einer Stückzahl im EURO STOXX 50® NET RETURN-Index enthaltenen Einzelaktien, die zusammen einem Vielfachen des Wertes des EURO STOXX 50® NET RETURN-Index entsprechen, die der Zeichner liefern muss (abgerundet auf die nächste niedrigere Einheit), die einem Mindestbetrag in Höhe von 100.000 Euro entsprechen, und gegebenenfalls

(2) eines vom Fonds gezahlten bzw. empfangenen Barbetrages (der "Ausgleichsbetrag"). Dieser positive oder negative Ausgleichsbetrag entspricht der Differenz zwischen dem Referenz-NAV , multipliziert mit der Zahl an gezeichneten oder zurückgenommenen Anteilen, und dem Wert der zu liefernden Aktien am Tag des Referenz-NAV.

Die vorstehend unter (1) genannte Stückzahl aller im EURO STOXX 50® NET RETURN-Index enthaltenen Einzelaktien sowie der unter (2) genannte Ausgleichsbetrag werden auf der Reuters-Seite und auf der Internetseite www.lyxoretf.com veröffentlicht.

Bei allen Zeichnungen/Rücknahmen, die gegen Lieferung von Aktien erfolgen, behält sich die Verwaltungsgesellschaft vor, die angebotenen Aktien abzulehnen. Zu diesem Zweck steht ihr eine Frist von sieben Tagen ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung zur Verfügung, um Ihre Entscheidung mitzuteilen.

(ii) **Gegen Barzahlung vorgenommene Zeichnungen/Rücknahmen**

Ausschließlich gegen Barzahlung vorgenommene Zeichnungen/Rücknahmen erfolgen auf der Grundlage des Referenz-NAVs.

Verfahren für die Abwicklung/Lieferung von Zeichnungen/Rücknahmen

Die Abwicklung/Lieferung von Zeichnungen/Rücknahmen erfolgt spätestens fünf Börsentage nach dem Datum des Eingangs der Zeichnungs-/Rücknahmeanträge.

Als Börsentag gilt jeder Werktag im Kalender mit Berechnung und Veröffentlichung der Nettoinventarwerte des Fonds.

Die Berechnung des Nettoinventarwertes des LYXOR ETF EURO STOXX 50 erfolgt unter Verwendung des in Euro angegebenen Schlusskurses des EURO STOXX 50® NET RETURN Index.

Zentrale Sammelstelle für Zeichnungs-/Rücknahmeanträge:

SOCIETE GENERALE - 32, rue du Champ de Tir - 44000 Nantes -Frankreich

ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEBEDINGUNGEN AM SEKUNDÄRMARKT

Bei jeder Zeichnung/Rücknahme von D-EUR-Anteilen des Fonds, die direkt an einer Börse erfolgt, an der der Fonds dauerhaft zum Handel zugelassen ist oder wird, ist keine Mindestabnahme/-verkaufsmenge vorgeschrieben, sofern die betreffende Börse keine solche festlegt.

Zentrale Sammelstelle für Zeichnungs-/Rücknahmeanträge:

SOCIETE GENERALE - 32, rue du Champ de Tir - 44000 Nantes -FRANKREICH

**HINWEISE BEZÜGLICH DER ZULASSUNG VON ANTEILEN AM LYXOR ETF EURO STOXX 50 ZUM HANDEL AN DER EURONEXT PARIS
DER NYSE EURONEXT**

Am 12. März 2001, bestehen 100.000 einfache Anteile, die vollständig gezeichnet und eingezahlt worden sind.

Jeder neue D-EUR-Anteil am LYXOR ETF EURO STOXX 50, der gemäß den Bestimmungen des von der Autorité des Marchés Financiers genehmigten vereinfachten Prospekts gezeichnet wird, wird automatisch zum Handel zugelassen.

Es ist vorgesehen, dass die Zulassung der Anteile zum Handel an der Euronext Paris der NYSE Euronext am 12. März 2001 erfolgt.

DEM MARKT ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE TITEL

Anteile D-EURAm 12. März 2001 wurden dem Markt 100.000 D-EUR-Anteile am LYXOR ETF EURO STOXX 50 zur Verfügung gestellt, und zwar zu einem Preis pro Anteil, der dem Gegenwert in Euro von 1/100 des Werts des EURO STOXX 50® NET RETURN Index entspricht.
Der Anfangswert eines D-EUR-Anteils am LYXOR ETF EURO STOXX 50 belief sich am 12. März 2001 auf 42,99 Euro, das entspricht dem Gegenwert in Euro von 1/100 des Eröffnungswerts des EURO STOXX 50® NET RETURN-Index am 12. März 2001 (neu berechnet auf der Grundlage der Eröffnungskurse der Aktien, aus denen sich der Index zusammensetzt).

Anteile I-EURAm 12. Oktober 2005 wurden dem Markt [...] Fondsanteile des Investmentfonds LYXOR ETF EURO STOXX 50 zur Verfügung gestellt, und zwar zu einem Preis je Anteil, der dem Wert des Anteils D-EUR in Euro, bereinigt um das in der Detailbeschreibung definierte Verhältnis zwischen ETF/Index, entsprach.
Der anfängliche Wert des Anteils I-EUR des Investmentfonds LYXOR ETF EURO STOXX 50 betrug am 12. Oktober 2005 33,70 Euro.

„MARKET-MAKER“-FINANZINSTITUTE

Am 12. März 2001 sind die folgenden Finanzinstitute „Market-Maker“:
SGCIB (Société Générale-Gruppe) - Tour Société Générale, 17 Cours Valmy, 92987 Paris-La Défense, FRANKREICH.
Oddo & Cie – 12 boulevard de la Madeleine – 75009 Paris

Gemäß den Bedingungen der Zulassung zum Handel am Euronext Paris-Markt verpflichten sich Société Générale („Market-Maker“), für die D-EUR-Anteile am LYXOR ETF EURO STOXX 50 ab ihrer Zulassung zur Notierung am Euronext Paris-Markt die Rolle des Market-Maker zu übernehmen.
Insbesondere verpflichten sich die Market-Maker, den Absatz durch ihre dauernde Präsenz am Markt zu beleben, welche sich in erster Linie durch die Positionierung einer Spanne zwischen An- und Verkaufskurs darstellt.
Im Einzelnen haben sich die „Market-Maker“-Finanzinstitute vertraglich gegenüber der NYSE Euronext dazu verpflichtet, folgendes hinsichtlich des LYXOR ETF EURO STOXX 50 zu beachten:

- einen maximalen Globalspread von 2% zwischen dem An- und Verkaufspreis im zentralen Orderbuch.
- einen Mindestbetrag von nominal 200.000 Euro beim Kauf und beim Verkauf.

Die Verpflichtungen der Market-Maker des LYXOR ETF EURO STOXX 50 ruhen, wenn der EURO STOXX 50® NET RETURN-Index nicht zur Verfügung steht.
Die Verpflichtungen der Market-Maker ruhen bei Schwierigkeiten am Börsenmarkt, wie einer allgemeinen Verschiebung der Kurse, oder bei Störungen, die eine normale Durchführung der Marktbelegung unmöglich macht.

Darüber hinaus sind die Market-Maker verpflichtet, sicherzustellen, dass der Börsenkurs um nicht mehr als 1,5 % vom indikativen Nettoinventarwert abweicht.
Der indikative Nettoinventarwert des LYXOR ETF EURO STOXX 50 ist ein theoretischer Nettoinventarwert, der im Laufe einer Börsensitzung in Paris unter Verwendung des Werts des EURO STOXX 50® NET RETURN-Index berechnet wird. Der indikative Nettoinventarwert ermöglicht es den Investoren, die von den „Market-Makern“ am Markt vorgeschlagenen Preise mit dem theoretischen Nettoinventarwert zu vergleichen.

BILANZSTICHTAG

Letzter Börsentag des Monats April in Paris.

ERGEBNISVERWENDUNG

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich die Möglichkeit vor, die Erträge des Fonds einmal oder mehrmals pro Jahr insgesamt oder teilweise auszuschütten und/oder zu thesaurieren.
Verbuchung nach der Methode der vereinnahmten Zinsen (*méthode des coupons encaissés*).

DATUM UND HÄUFIGKEIT DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert wird täglich ab Beginn der Marktnotierung der Aktien, unter Vorbehalt der Möglichkeit zur Durchführung der auf den Primär- bzw. Sekundärmarkten erteilten Aufträge, berechnet und veröffentlicht.

INDIKATIVER NETTOINVENTARWERT DES LYXOR ETF EURO STOXX 50

Zur Berechnung des indikativen Nettoinventarwerts der D-EUR-Anteile des LYXOR ETF EURO STOXX 50 der im Laufe einer Börsensitzung in Paris (9.05 Uhr – 17.35 Uhr) berechnet wird, verwendet die NYSE Euronext den zur Verfügung stehenden Wert des EURO STOXX 50® NET RETURN-Index.
Die Börsenkurse der Aktien, aus denen sich der EURO STOXX 50® NET RETURN-Index zusammensetzt und die zur Berechnung des Werts des EURO STOXX 50® NET RETURN-Index und somit zur Bewertung der VLI herangezogen werden, sind die derjenigen Börsen, an denen diese Titel gehandelt werden. Wenn eine dieser Börsen geschlossen ist (an Feiertagen im Sinne des TARGET-Kalenders), wird die Notierung des EURO STOXX 50® NET RETURN Index daher ausgesetzt, ist die Berechnung des indikativen Nettoinventarwerts unmöglich und wird der Handel mit Anteilen am LYXOR ETF EURO STOXX 50 unterbrochen.
Reservierungsschwellen werden unter Anwendung einer Schwankungsbreite von 1.5 % des indikativen Nettoinventarwerts des LYXOR ETF EURO STOXX 50 festgesetzt, die von der NYSE Euronext berechnet und durch Schätzung der Schwankung des EURO STOXX 50® NET RETURN-Index im Laufe der Sitzung aktualisiert wird.

ORT UND BEDINGUNGEN DER VERÖFFENTLICHUNG ODER BEKANNTMACHUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Am Sitz der LYXOR INTERNATIONAL ASSET MANAGEMENT, 17, cours Valmy - 92987 Paris La Défense CEDEX - FRANKREICH.

Die Verteilung dieses vereinfachten Prospekts und das Angebot oder der Kauf von Anteilen des Fonds können in bestimmten Ländern Beschränkungen unterliegen. Dieser vereinfachte Prospekt stellt kein Angebot und keine Werbung seitens irgendeiner Person in einem Land, in dem dieses Angebot oder diese Werbung rechtswidrig wäre oder in dem die Person, die dieses Angebot macht oder diese Werbung vornimmt, nicht die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen würde, oder gegenüber jeglicher Person dar, gegenüber der es rechtswidrig wäre, dieses Angebot zu machen oder diese Werbung vorzunehmen. Die Anteile des Fonds wurden und werden nicht in den Vereinigten Staaten für Rechnung oder zugunsten eines Staatsbürgers oder Einwohners der Vereinigten Staaten angeboten oder verkauft.
Keine andere Person als die in diesem vereinfachten Prospekt genannten ist ermächtigt, Angaben über den Fonds zu machen.
Potenzielle Zeichner von Fondsanteilen müssen sich über die für ihren Zeichnungsantrag geltenden rechtlichen Erfordernisse informieren und sich nach den Devisen- und Steuerbestimmungen des Landes erkundigen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ihren Sitz oder Wohnsitz haben.

WÄHRUNG, AUF DIE DIE ANTEILE LAUTEN

Anteile	Anfänglicher Nettoinventarwert	Teilfonds	ISIN Code	Verwendung der Erträge	Basiswährung	In Frage kommende Zeichner	Maximale Verwaltungsaufwendungen	Mindestzeichnung
D-EUR	45,10 EUR	Nein.	FR0007054358	Die Verwaltungsgesellschaft behält sich die Möglichkeit vor, die Erträge des Fonds insgesamt oder teilweise auszuschütten oder zu thesaurieren.	EUR	Die D-EUR-Anteile stehen allen Zeichnern offen.	0,25 %	Entfällt
I-EUR	33,70 EUR	Nein.	FR0010816041	Die Verwaltungsgesellschaft behält sich die Möglichkeit vor, die Erträge des Fonds insgesamt oder teilweise auszuschütten oder zu thesaurieren.	EUR	Die I-EUR-Anteile sind institutionellen Anlegern vorbehalten.	0,25 %	5.000 Anteile

GRÜNDUNGSDATUM

Der Fonds wurde von der Autorité des Marchés Financiers (AMF - französische Finanzmarktaufsicht) am 23. Januar 2001 genehmigt. Er wurde am 19. Februar 2001 gegründet.

ANFÄNGLICHER NETTOINVENTARWERT

D-EUR-Anteile:

45,10 EUR pro Anteil (d.h. 1/100 des Werts des EURO STOXX 50®-Index am 19. Februar 2001).

I-EUR-Anteile:

33,70 EUR pro Anteil. (d.h. 1/100 des Werts des EURO STOXX 50®-Index am 12. Oktober 2005).

Die I-EUR-Anteile werden am 28. Oktober 2009 im Verhältnis 1 zu 10 gebündelt, d.h. 10 alte Anteile gelten als 1 neuer Anteil.

ERGÄNZENDE ANGABEN

Der ausführliche Prospekt des Fonds und die letzten Jahres- und Halbjahresberichte werden auf formlose schriftliche Anfrage des Anteilinhabers an nachstehende Anschrift innerhalb einer Woche zugesendet:

LYXOR INTERNATIONAL ASSET MANAGEMENT
17, cours Valmy - 92987 Paris La Défense CEDEX - FRANKREICH
E-Mail: contact@lyxor.com
Auskünfte sind ferner über die Internetseite www.lyxoretf.com erhältlich.

Datum der Veröffentlichung des Prospekts: 27 Mai 2011

Die Website der AMF (www.amf-france.org) enthält ergänzende Angaben zu der Liste der vorgeschriebenen Dokumente und allen Bestimmungen, die dem Schutz der Anleger dienen. Der vorliegende vereinfachte Prospekt ist den Zeichnern vor Zeichnung vorzulegen.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Absicht, Investmentanteile am LYXOR ETF EURO STOXX 50 (nachfolgend der „Fonds“) in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 132 Investmentgesetz angezeigt und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

Société Générale S.A. Frankfurt Branch
Neue Mainzer Straße 46-50
60311 Frankfurt am Main

hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle für den Fonds in der Bundesrepublik Deutschland übernommen (die "deutsche Zahl- und Informationsstelle"). Anfragen sind zu richten an Société Générale S.A. Frankfurt Branch, Société Générale Securities Services (SGSS), Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Sämtliche für einen Anleger bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf seinen Wunsch hin über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Anleger können den ausführlichen Verkaufsprospekt (bestehend aus Verwaltungsreglement, Detailbeschreibung und vereinfachtem Verkaufsprospekt) und den vereinfachten Prospekt, das Verwaltungsreglement, den jeweils neuesten Jahresbericht und, sofern nachfolgend veröffentlicht, auch den neuesten Halbjahresbericht bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos in Papierform erhalten. Sie können dort auch die aktuellen Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie den Nettoinventarwert der Anteile erfragen. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger werden darüber hinaus in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

Die Anteile werden im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse innerhalb des Marktsegments Exchange Traded Fund & Exchange Traded Commodities der Deutschen Börse zugelassen und gehandelt.

Eine transparente und somit für den Anleger günstige Besteuerung der Erträge des Fonds nach dem Investmentsteuergesetz wird nur erreicht, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 InvStG von dem Fonds bekannt gemacht werden (sog. steuerliche Bekanntmachungspflicht). Dies gilt auch insoweit, als der Fonds Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, erworben hat (Zielfonds i.S.d. § 10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

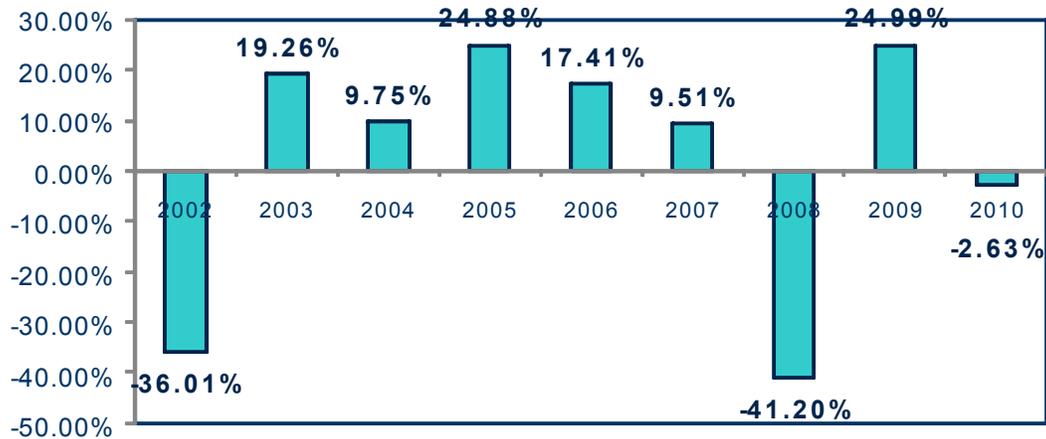
Der Fonds ist bestrebt, sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen. Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden. Insbesondere kann der Fonds die erforderliche Bekanntmachung nicht garantieren, soweit der Fonds Zielfonds erworben hat und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommen.

STATISTISCHER TEIL

Anteile D-EUR

Performance des OGAW zum 30.12.2010

Performance-Daten auf Jahresbasis



Die Performanceberechnungen erfolgen auf der Basis vollständig reinvestierter Ausschüttungen, soweit einschlägig.

Jährlich veranschlagte Performance	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre
LYXOR ETF EURO STOXX 50-Anteil D-EUR	-2,63%	-10,56%	-1,65%
EURO STOXX 50® NET RETURN (EUR)	-2,42%	-10,19%	-1,19%

HINWEISE UND KOMMENTARE

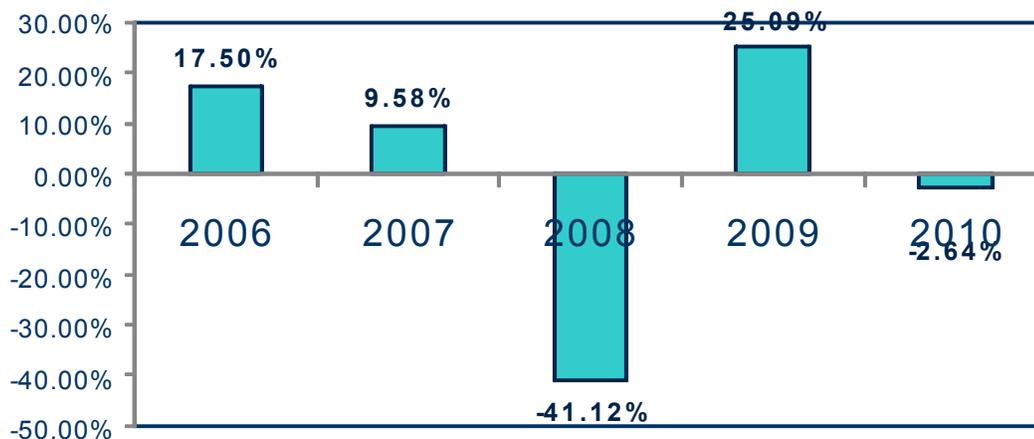
Die in der Vergangenheit erzielte Performance nimmt künftige Wertentwicklungen nicht vorweg. Sie verläuft zeitlich nicht konstant.

EURO STOXX 50® (EUR)

Ab dem 2. Oktober 2006 bildet der Fonds die Performance des Schlusskurses des Index Eurostoxx 50ab.

Performance des OGAW zum 30.12.2010

Performance-Daten auf Jahresbasis



Die Performanceberechnungen erfolgen auf der Basis vollständig reinvestierter Ausschüttungen, soweit einschlägig.

Jährlich veranschlagte Performance	1 an	3 ans	5 ans
LYXOR ETF EURO STOXX 50 - Anteil i-EUR	-2,64%	-10,49%	-1,58%
EURO STOXX 50® NET RETURN (EUR)	-2,46%	-10,18%	-1,19%

HINWEISE UND KOMMENTARE

Die in der Vergangenheit erzielte Performance nimmt die künftige Wertentwicklung nicht vorweg. Sie verläuft zeitlich nicht konstant.

EURO STOXX 50® (EUR)

Ab dem 2. Oktober 2006 bildet der Fonds die Performance des Schlusskurses des Index Eurostoxx 50. ab.

DARSTELLUNG DER KOSTEN, DIE DEM OGAW IM LETZTEN GESCHÄFTSJAHRE, DAS ZUM 29.04.2011 ABGELAUFEN IST, BELASTET WURDEN

Anteil D-EUR

Betriebs- und Verwaltungskosten	0,25%
Kosten aus der Anlage in andere OGAW oder Investmentfonds Diese Kosten werden wie folgt ermittelt: - Mit dem Kauf von OGAW- und Investmentfondsanteilen verbundene Kosten, - abzüglich der von der Verwaltungsgesellschaft des anlegenden OGAW ausgehandelten Rückerstattungen.	- % - % - %
Sonstige Kosten zu Lasten des OGAW Diese sonstigen Kosten setzen sich wie folgt zusammen: - Anlageerfolgsprämien - Umsatzprovisionen	- % - % - %
Gesamtkosten, die dem OGAW im letzten, abgeschlossenen Geschäftsjahr berechnet wurden.	0,25%

Anteil I-EUR

Betriebs- und Verwaltungskosten	0,25%
Kosten aus der Anlage in andere OGAW oder Investmentfonds Diese Kosten werden wie folgt ermittelt: - Mit dem Kauf von OGAW- und Investmentfondsanteilen verbundene Kosten, - abzüglich der von der Verwaltungsgesellschaft des anlegenden OGAW ausgehandelten Rückerstattungen.	- % - % - %
Sonstige Kosten zu Lasten des OGAW Diese sonstigen Kosten setzen sich wie folgt zusammen: - Anlageerfolgsprämien - Umsatzprovisionen	- % - % - %
Gesamtkosten, die dem OGAW im letzten, abgeschlossenen Geschäftsjahr berechnet wurden.	0,25%

Betriebs- und Verwaltungskosten

Diese Kosten decken alle Kosten ab, die dem OGAW direkt belastet werden, mit Ausnahme der Transaktionskosten und gegebenenfalls der erfolgsabhängigen Provision. Die Transaktionskosten beinhalten die Vermittlungskosten (Maklergebühren, Börsensteuer,...) und die Umsatzprovision (s.u.). In den Betriebs- und Verwaltungskosten sind insbesondere die Kosten der Finanzverwaltung, der allgemeinen und der buchhalterischen Verwaltung sowie die Gebühren der Depotbank und Verwahrstelle und die Prüfkosten enthalten.

Kosten aus dem Kauf von OGAW- und/oder Investmentfondsanteilen

Bestimmte OGAW investieren in andere OGAW oder in Investmentfonds ausländischen Rechts (Ziel-OGAW). *Erwirbt und hält ein OGAW einen Ziel-OGAW (oder einen Investmentfonds), so entstehen ihm zwei Arten von Kosten, die nachfolgend beschrieben sind:*

- *Ausgabeaufschläge/Rücknahmegebühren. Der Anteil dieser Gebühren, die vom Ziel-OGAW vereinnahmt werden, ist jedoch Transaktionskosten gleichgesetzt und wird hier nicht berücksichtigt,*

- *Kosten, die dem Ziel-OGAW direkt belastet werden, und die für den anlegenden OGAW indirekte Kosten darstellen.*

In bestimmten Fällen kann der anlegende OGAW Rückerstattungen aushandeln, das heißt Ermäßigungen für einige dieser Kosten. Diese Ermäßigungen reduzieren die Gesamtkosten, die dem anlegenden OGAW tatsächlich entstehen.

Sonstige Kosten zu Lasten des OGAW

Dem OGAW können auch andere Kosten berechnet werden. Dabei handelt es sich um:

- *- Anlageerfolgsprämien. Diese sind eine Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für den Fall, dass der OGAW seine Ziele übertrifft.*

- *Umsatzprovisionen. Die Umsatzprovision ist eine Provision, die dem OGAW für jedes Portfolio-Geschäft berechnet wird. Der ausführliche Prospekt gibt Auskunft über diese Provisionen. Unter den in Teil A des Kurzprospektes vorgesehenen Bedingungen kann diese Provision der Verwaltungsgesellschaft zufließen.*

Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass diese Kosten von einem Jahr zum nächsten stark schwanken können, und dass es sich bei den hier angegebenen Zahlen um die Zahlen handelt, die für das vorhergehende Geschäftsjahr ermittelt wurden.

INFORMATIONEN ZU TRANSAKTIONEN IM LETZTEN GESCHÄFTSJAHRE, D.H. IM GESCHÄFTSJAHRE ZUM 29.04.2011

Die für das Aktien-Portfolio ermittelte Umlaufzahl entsprach 25,82-mal dem durchschnittlichen Nettovermögen; die Geschäfte werden einschließlich der Kosten verbucht. In der Buchhaltung des OGAW werden die Kosten nicht in einem separaten Kostenkonto aufgeführt.

Die Transaktionen, die die Verwaltungsgesellschaft im Namen der OGAW, die sie verwaltet, mit verbundenen Unternehmen durchgeführt hat, haben folgenden Anteil aller in diesem Geschäftsjahr durchgeführten Transaktionen ausgemacht:

Asset-Typ	Transaktionen
Aktien	100,00 %
Schuldtitle	100,00 %

LYXOR ETF EURO STOXX 50

DETAILBESCHREIBUNG FCP (INVESTMENTFONDS) GEMÄSS EUROPÄISCHEN NORMEN

ALLGEMEINE MERKMALE

FORM DES OGAW

BEZEICHNUNG

LYXOR ETF EURO STOXX 50.

RECHTSFORM UND MITGLIEDSTAAT, IN DEM DER OGAW GEGRÜNDET WURDE

Fonds Commun de Placement (FCP) französischen Rechts, in Frankreich gegründet.

GRÜNDUNGSDATUM UND VORGESEHENE DAUER

Der Fonds wurde von der Autorité des Marchés Financiers (AMF - französische Finanzmarktaufsicht) am 23. Januar 2001 genehmigt. Er wurde am 19. Februar 2001 für eine Dauer von 99 Jahren gegründet.

ZUSAMMENFASSUNG DES ANLAGEANGEBOTS

Anteil e	Anfänglicher Nettoinventar -wert	Teilfond s	ISIN-Code	Ausschüttung	Währun g	In Frage kommende Zeichner	Maximale Verwaltungs - gebühr	Mindest- zeichnun g	Verhältni s Index	Handelsplätz e
D-EUR	EUR 45,10	Keine	FR0007054358	Die Verwaltungsgesellschaft behält sich die Möglichkeit vor, die Erträge ganz oder teilweise auszuschütten und/oder zu thesaurieren	EUR	Die Anteile D-EUR stehen allen Zeichnern offen	0,0025	Entfällt	1/100	Deutsche Börse (Frankfurt), NYSE Euronext (Paris), Borsa Italiana (Mailand), Swiss Exchange (Zürich), Bolsa de Madrid, Wiener Börse (Wien)
I-EUR	EUR 33,70	Keine	FR0010816041	Die Verwaltungsgesellschaft behält sich die Möglichkeit vor, die Erträge ganz oder teilweise auszuschütten und/oder zu thesaurieren	EUR	Die Anteile I-EUR sind institutionellen Anlegern vorbehalten.	0,0025	5.000 Anteile	1/10	-

Die I-EUR-Anteile werden um 28. Oktober 2009 im Verhältnis 1 zu 10 gebündelt, d.h. 10 alte Anteile gelten als ein neuer Anteil.

ANGABE DES ORTES, AN DEM DER LETZTE JAHRESBERICHT UND DER LETZTE HALBJAHRESBERICHT BEREITGEHALTEN WERDEN

Die letzten Jahres- und Halbjahresberichte werden auf formlose schriftliche Anfrage des Anteilinhabers an nachstehende Anschrift innerhalb einer Woche zugesandt:

LYXOR INTERNATIONAL ASSET MANAGEMENT.

17, cours Valmy - 92987 Paris La Défense CEDEX - FRANKREICH

E-Mail: contact@lyxor.com.

Auskünfte sind ferner über die Internetseite www.lyxoretf.com erhältlich.

FÜR DEN FONDS TÄTIGE STELLEN

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

LYXOR INTERNATIONAL ASSET MANAGEMENT.

Aktiengesellschaft französischen Rechts (*société anonyme*) mit Vorstand und Aufsichtsrat.

Sitz: 17, cours Valmy - 92987 Paris La Défense CEDEX - FRANKREICH

Postanschrift: Tour Société Générale - 17, Cours Valmy - 92987 Paris-La Défense Cedex - FRANKREICH.

DEPOTBANK, VERWAHRSTELLE, ZENTRALE SAMMELSTELLE FÜR ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEANTRÄGE UND REGISTERSTELLE FÜR DIE ANTEILE

SOCIETE GENERALE.

Am 8. Mai 1864 durch von Napoléon III. unterzeichneten Genehmigungserlass gegründetes Kreditinstitut.

Sitz: 29, boulevard Haussmann - 75009 Paris - FRANKREICH

Postanschrift als Depotbank: 75886 Paris Cedex 18 - FRANKREICH

Postanschrift als zentrale Sammelstelle für Anträge und Registerstelle: 32, rue du Champ de Tir - 44000 Nantes - FRANKREICH

ABSCHLUSSPRÜFER

PRICEWATERHOUSECOOPERS AUDIT

Aktiengesellschaft französischen Rechts ist verantwortlich.

Sitz: 63, rue de Villiers - 92208 Neuilly-sur-Seine - FRANKREICH

Zeichnungsberechtigter: Marie-Christine JETIL

BEAUFTRAGTE

Société Générale Securities Services NAV besorgt die Rechnungslegung des Fonds.

FUNKTIONSWEISE UND VERWALTUNG

ALLGEMEINE MERKMALE

MERKMALE DER ANTEILE

Die Anteile sind auf den Namen der kontoführenden Institute der Zeichner in einem Register eingetragen, das bei der Wertpapier- und Börsenabteilung der Société Générale geführt wird. Jeder Anteilinhaber, je nach Anteilsklasse, besitzt ein Miteigentumsrecht am Nettovermögen des Fonds in Höhe des Werts eines Anteils der fraglichen Klasse, geteilt durch das gesamte Nettovermögen und multipliziert mit der Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile besagter Klasse. Die Anteile sind nicht stimmberechtigt. Alle Entscheidungen werden von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.

Die Anteile sind Inhaberanteile. Sie werden nicht in Bruchteile unterteilt.

BILANZSTICHTAG

Letzter Börsentag des Monats April in Paris.

Erster Bilanzstichtag: 30. April 2002.

ANGABEN ZUR BESTEUERUNG

Für Anlagen im Rahmen eines Aktiensparplanes (PEA) zugelassen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die folgenden Angaben lediglich eine allgemeine Zusammenfassung der auf Anlagen in einem französischen Fonds Commun de Placement anwendbaren Steuervorschriften entsprechend dem gegenwärtigen Stand der französischen Gesetzgebung darstellen. Den Anlegern wird daher empfohlen, ihre persönlichen Umstände mit ihrem eigenen Steuerberater zu erörtern.

1. Besteuerung des Fonds

In Frankreich sind die FCP durch ihren Miteigentumscharakter von Rechts wegen von der Anwendung der Körperschaftsteuer befreit; sie weisen somit von Natur aus eine gewisse Transparenz auf. Daher werden die vom Fonds im Rahmen seiner Verwaltung erzielten und realisierten Erträge auf Fondsebene nicht besteuert.

Im Ausland (in den Ländern, in denen der Fonds anlegt) können die aus der Veräußerung von ausländischen Wertpapieren realisierten Kapitalgewinne und die vom Fonds erzielten Erträge aus ausländischen Quellen gegebenenfalls einer Steuer (im Allgemeinen in Form eines Einbehalts von Quellensteuer) unterliegen. Die ausländische Steuer kann in bestimmten eng begrenzten Fällen verringert oder aufgehoben werden, falls etwaige Steuerabkommen anwendbar sind.

2. Besteuerung von Anteilhabern des Fonds

2.1 Anteilinhaber mit Sitz in Frankreich

Die eingenommenen Erträge und die realisierten Kapitalgewinne sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften steuerpflichtig.

Die Anteilinhaber werden gebeten, ihre individuellen Umstände mit ihrem eigenen Steuerberater zu erörtern.

2.2 Anteilinhaber mit Sitz außerhalb Frankreichs

Vorbehaltlich anwendbarer Steuerabkommen können die vom Fonds ausgeschütteten Erträge in Frankreich gegebenenfalls einem Abzug oder Einbehalt von Quellensteuer unterliegen.

Gemäß Artikel 244 bis C des Code Général des Impôts (CGI) unterliegen die aus einer Rücknahme bzw. einer Veräußerung von Anteilen des Fonds erzielten Kapitalgewinne in Frankreich keiner Steuer.

Anteilinhaber mit Sitz außerhalb Frankreichs unterliegen den geltenden Steuervorschriften in ihrem jeweiligen Heimatland.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

ISIN CODE:

D-EUR-Anteile: FR0007054358

I-EUR Anteile: FR0010816041

KLASSIFIZIERUNG

Aktien aus Ländern der Eurozone.

Der Fonds ist ein Indexfonds.

ANLAGEZIEL

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, die Entwicklung des EURO STOXX 50® NET RETURN-Index nachzubilden und dabei gleichzeitig die Standardabweichung der Renditen ("Tracking Error") zwischen dem Fonds und dem EURO STOXX 50® NET RETURN-Index so gering wie möglich zu halten.

Das Ziel ist ein über einen Zeitraum von 52 Wochen berechneter Tracking Error von weniger als 1 %.

Sollte der Tracking Error trotz allem 1 % übersteigen, besteht das Ziel darin, unterhalb von 5 % der Volatilität des EURO STOXX 50® NET RETURN-Index zu bleiben.

REFERENZWERT

Der Referenzwert ist der EURO STOXX 50® NET RETURN-Index der auf den EUR lautet.

Der EURO STOXX 50® NET RETURN-Index ist eine Untereinheit des Aktienindex EURO STOXX. Er setzt sich aus den 50 wichtigsten Werten aus Ländern der Eurozone zusammen.

Diese Werte werden anhand ihrer Börsenkapitalisierung, ihrer Liquidität und ihres für die jeweilige Branche repräsentativen Charakters ausgewählt. Der Index bemüht sich, eine Gewichtung für jedes Land und jede Branche vorzunehmen, die die wirtschaftliche Struktur der Eurozone bestmöglich widerspiegelt.

Die nachgehaltene Performance ist die der Schlusskurse der Aktien, die den Index bilden.

Der EURO STOXX 50® NET RETURN Index ist in Echtzeit bei Reuters und Bloomberg verfügbar.

Via Reuters : .STOXX50ER

Via Bloomberg : SX5T

ANLAGESTRATEGIE

1. Eingesetzte Strategie

Um die größtmögliche Korrelation mit der Performance des EURO STOXX 50® NET RETURN-Index zu erreichen, kann der Fonds (i) in ein Portfolio aus bilanziellen Aktiva (wie unten definiert), und insbesondere in Aktien aus der Eurozone, anlegen und/oder (ii) in einen außerbörslich gehandelten Termin-Swap anlegen, welcher dem Investmentfonds das Erreichen seines Anlageziels gegebenenfalls ermöglicht, indem das Exposure gegenüber seinen Aktiva gegen ein Exposure gegenüber dem EURO STOXX 50® NET RETURN-Index getauscht wird.

Die Aktien im Vermögen des Fonds werden gegebenenfalls insbesondere Aktien sein, die im EURO STOXX 50® NET RETURN-Index enthalten sind, sowie andere internationale Aktien, aus allen Wirtschaftssektoren, die an allen Märkten notiert sein können, einschließlich der Märkte für Nebenwerte. Der Fonds wird an den Aktienmärkten eines oder mehrerer Länder der Europäischen Gemeinschaft, darunter ggf. die Märkte der Eurozone, zu mindestens 75 % anlegen, gemäß den Zulassungskriterien für den Aktiensparplan (PEA).

Die Aktien im Vermögen des Fonds werden in diesem Fall so ausgewählt, dass die mit der Nachbildung des Index verbundenen Kosten begrenzt sind und eine Entwicklung des Aktienkorbes erzielt wird, die der Entwicklung des EURO STOXX 50® NET RETURN-Index möglichst nahe kommt.

Im Rahmen der Verwaltung des Aktienkorbes gelten für den Fonds bezüglich der Anlagegrenzen die Ausnahmebestimmungen für indexbezogene OGAWs: Er darf bis zu 20 % seines Vermögens in Aktien ein und desselben Emittenten anlegen. Diese Grenze von 20 % kann für Anlagen bei einem einzigen Emittenten auf bis zu 35 % angehoben werden.

Im vorliegenden Fall beabsichtigt der Verwalter, vorwiegend die folgenden Aktiva zu verwenden:

2. Bilanzielle Aktiva (außer Finanzinstrumente mit eingebetteten Derivaten)

Der Fonds wird die Anlagevorschriften gemäß der Richtlinie 85/611/EWG vom 20. Dezember 1985, geändert durch die Richtlinien 2001/107/EWG und 2001/108/EWG, einhalten. Unter Einhaltung der von den Vorschriften gesetzten Grenzen verwaltet der Fonds internationale Aktien, die aus allen Branchen stammen und an allen Märkten notiert sein können, bis zur Höhe von 100 % seines Nettovermögens.

Im Rahmen einer zukünftigen Optimierung der Anlageverwaltung des Fonds behält sich der Verwalter die Möglichkeit vor, zur Erreichung des Anlageziels innerhalb der von den Vorschriften gesetzten Grenzen andere Instrumente einzusetzen.

Der Fonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die der Richtlinie 85/611/EG geändert durch die Richtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG (OGAW-Richtlinie) entsprechen, und in andere Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 19 (1) e) der OGAW-Richtlinie investieren.

3. Außerbilanzielle Aktiva (derivative Finanzinstrumente)

Der Fonds wird in außerbörslich gehandelten *equity-linked swaps* anlegen, bei denen ein Tausch zwischen dem Wert von Aktien aus dem Vermögen des Fonds (oder gegebenenfalls jedem anderen vom Fonds gehaltenen Finanzinstrument oder Vermögenswert) und dem Wert des EURO STOXX 50® NET RETURN Index erfolgt.

Im Rahmen einer zukünftigen Optimierung der Anlageverwaltung des Fonds behält sich der Verwalter die Möglichkeit vor, zur Erreichung des Anlageziels innerhalb der von den Vorschriften gesetzten Grenzen andere Instrumente einzusetzen, wie zum Beispiel andere Finanztermininstrumente als *equity-linked swaps*. Dieser Vertrag kann mit der Société Générale ausgehandelt werden, ohne dass sie in einen Wettbewerb mit mehreren Gegenparteien eintritt. Um das Risiko einzuschränken, das darin besteht, dass solche Instrumente nicht zu den besten Bedingungen ausgeführt werden, hat sich die Société Générale bereit erklärt, den Fonds in die Kategorie „professioneller Kunde“ (*client professionnel*) einzuordnen, die ein höheres Schutzniveau bietet als die Kategorie „geeignete Gegenpartei“ (*contrepartie éligible*). Wenn kein Wettbewerb mit mehreren Gegenparteien besteht, verlangt der Verwalter außerdem, dass die Société Générale sich vertraglich dazu verpflichtet, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um bei Ausführung der Aufträge, gemäß Artikel L. 533-18 des *Code monétaire et financier*, das für den Fonds bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

4. Finanzinstrumente mit eingebetteten Derivaten

Entfällt.

Im Rahmen einer zukünftigen Optimierung der Anlageverwaltung des Fonds behält sich der Verwalter die Möglichkeit vor, zur Erreichung des Anlageziels innerhalb der von den Vorschriften gesetzten Grenzen andere Instrumente einzusetzen, wie zum Beispiel Schuldtitel mit eingebetteten Derivaten.

5. Einlagen

Der Fonds darf bis zur Höhe von 20 % seines Nettovermögens Einlagen bei Kreditinstituten halten, die derselben Gruppe angehören wie die Depotbank, um die Verwaltung seiner liquiden Mittel zu optimieren.

6. Aufnahme von Barkrediten

Der Fonds darf bis zur Höhe von 10 % seines Nettovermögens Kredite aufnehmen, insbesondere um die Verwaltung seiner liquiden Mittel zu optimieren.

7. Wertpapierpensions- oder Wertpapierdarlehensgeschäfte

Entfällt.

Im Rahmen einer zukünftigen Optimierung der Anlageverwaltung des Fonds behält sich der Verwalter die Möglichkeit vor, zur Erreichung des Anlageziels innerhalb der von den Vorschriften gesetzten Grenzen andere Instrumente einzusetzen, wie zum Beispiel:

- Pensionsgeschäfte mit Lieferung gegen Zahlung eines Barbetrages gemäß Artikel R.214-16 ff. des Code Monétaire et Financier, durch die Wertpapiere entgegengenommen werden, bis zur Höhe von 100 % des Nettovermögens;
- Pensionsgeschäfte mit Lieferung gegen Zahlung eines Barbetrages gemäß Artikel R.214-16 ff. des Code Monétaire et Financier, durch die Wertpapiere übertragen werden, bis zur Höhe von 100 % des Nettovermögens;
- Wertpapierleihgeschäfte bis zur Höhe von 100 % des Nettovermögens.

Die etwaigen Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäfte erfolgen alle zu Marktbedingungen.

RISIKOPROFIL

Ihr Geld wird hauptsächlich in Finanzinstrumenten angelegt, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Diese Instrumente unterliegen der Entwicklung und den Unwägbarkeiten der Märkte.

Der Anteilinhaber ist bezüglich des Fonds insbesondere den folgenden Risiken ausgesetzt:

1. Aktienbezogene Risiken

Aktienkurse können steigen, aber auch fallen, und spiegeln sowohl gesellschaftsbezogene als auch Makrorisiken wider. Aktieninstrumente sind volatil als die Märkte für festverzinsliche Titel, deren Erträge im gleichen Makrorisikoumfeld über einen bestimmten Zeitraum hinweg vorhersehbar sind.

2. Verlustrisiko

Das angelegte Kapital ist nicht garantiert. Infolgedessen besteht in Bezug auf das Kapital des Anlegers ein Verlustrisiko, und der Anleger erhält den angelegten Betrag möglicherweise gar nicht oder nur teilweise zurück, insbesondere wenn der Benchmark-Index über den Anlagezeitraum eine negative Wertentwicklung aufweist.

3. Risiken in Bezug auf die Fondsliquidität

Die Liquidität und/oder der Wert des Fonds kann bzw. können beeinträchtigt werden, wenn im Zeitpunkt der Neugewichtung der Positionen durch den Fonds (oder seinen Kontrahenten bei dem Finanzderivat) die Handelsmärkte für die jeweilige Position von Einschränkungen betroffen oder geschlossen sind oder wenn die Spalten zwischen Geld- und Briefkursen dort sehr breit sind. Gelingt es aufgrund geringer Handelsvolumina nicht, Geschäfte entsprechend den Indexbewegungen auszuführen, so kann sich dies auch auf die Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen auswirken.

4. Risiken in Bezug auf die Liquidität am Sekundärmarkt

Der Börsenkurs des ETF kann von seinem indikativen Nettoinventarwert abweichen. Die Liquidität an der Börse kann aufgrund einer vorübergehenden Einstellung eingeschränkt sein, insbesondere wenn sie bedingt ist durch:

- i) die vorübergehende oder endgültige Einstellung der Indexberechnung und/oder
- ii) die vorübergehende Einstellung des Referenzmarkts bzw. der Referenzmärkte, der bzw. die im Benchmark-Index vertreten sind, und/oder
- iii) die Tatsache, dass die Wertpapierbörse nicht in der Lage ist, den indikativen Nettoinventarwert von Dritten zu beziehen oder selbst zu berechnen, und/oder
- iv) eine Verletzung der einschlägigen Vorschriften und Richtlinien der Wertpapierbörse durch einen Market Maker und/oder
- v) einen Systemausfall bei einer der maßgeblichen Wertpapierbörsen.

5. Kontrahentenrisiko

Der Fonds ist dem Risiko einer Insolvenz oder eines sonstigen Ausfalls des Kontrahenten bzw. dem Risiko der Nichterfüllung durch den Kontrahenten in Bezug auf jedes vom Fonds abgeschlossene Handelsgeschäft bzw. jeden vom Fonds eingegangenen Kontrakt ausgesetzt. Der Fonds ist vorwiegend dem Kontrahentenrisiko aus dem Einsatz des mit der Société Générale oder einem Dritten geschlossenen OTC-Swap ausgesetzt. Nach Maßgabe der OGAW-Richtlinien ist das Kontrahentenrisiko in Bezug auf die Société Générale bzw. einen Dritten jeweils auf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt.

6. Risiko, dass das Anlageziel des Fonds nur teilweise erreicht wird

Das Erreichen des Anlageziels ist nicht garantiert. Es gibt weder Vermögenswerte noch Finanzinstrumente, die eine automatische und kontinuierliche Nachbildung des Referenzwerts erlauben, insbesondere wenn ein oder mehrere der folgenden Risiken sich verwirklichen:

- Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Finanzderivaten:

Zur Erreichung seines Anlageziels schließt der Fonds OTC-Finanzderivate ("FDs") ab, die die Wertentwicklung des Benchmark-Index abbilden und unterschiedliche Risiken beinhalten können, unter anderem das Kontrahentenrisiko sowie Risiken in Bezug auf Absicherungsstörungen, Indexstörungen, die Besteuerung, aufsichtsrechtliche Vorschriften, die Betriebsabläufe und die Liquidität. Diese Risiken können ein FD in wesentlicher Hinsicht beeinflussen und unter Umständen zu einer Anpassung oder sogar der vorzeitigen Beendigung der FD-Transaktion führen.

- Risiken aufgrund steuerrechtlicher Änderungen:

Jede Änderung des Steuerrechts in einer Rechtsordnung, in der der Fonds zum Vertrieb zugelassen bzw. börsennotiert ist, könnte sich auf die steuerliche Behandlung der Anteilinhaber des Fonds auswirken. Tritt ein solcher Fall ein, so haftet der Fondsverwalter gegenüber einem Anleger nicht für Zahlungen, die von der Gesellschaft bzw. dem jeweiligen Fonds an eine Steuerbehörde zu leisten sind.

- Risiken infolge von Änderungen der steuerlichen Behandlung der Basiswerte:

Jede Änderung des Steuerrechts in einer Rechtsordnung, der die Basiswerte des Fonds unterliegen, könnte sich auf die steuerliche Behandlung des Fonds auswirken. Infolgedessen kann es zu Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Fonds kommen, wenn die erwartete und die tatsächliche steuerliche Behandlung des Fonds und/oder des Kontrahenten des Fonds bei dem FD voneinander abweichen

- Aufsichtsrechtliche Risiken, die den Fonds betreffen:

Im Falle einer Änderung des Aufsichtsrechts in einer Rechtsordnung, in der der Fonds zum Vertrieb zugelassen bzw. börsennotiert ist, kann sich dies auf die Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen auswirken.

- Aufsichtsrechtliche Risiken, die die Basiswerte des Fonds betreffen:

Im Falle einer Änderung des Aufsichtsrechts in einer Rechtsordnung, der die Basiswerte des Fonds unterliegen, kann sich dies auf den Nettoinventarwert des Fonds sowie die Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen auswirken

- Risiken in Bezug auf Indexstörungen:

Liegt eine Störung des Benchmark-Index vor, so ist der Verwalter nach den geltenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften möglicherweise gezwungen, die Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen vorübergehend einzustellen, und/oder die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds könnte beeinflusst werden. Dauert die Indexstörung an, so wird der Verwalter des Fonds geeignete Maßnahmen bestimmen, die zu ergreifen sind.

Eine Indexstörung liegt insbesondere dann vor, wenn

- i) der Index als fehlerhaft erachtet wird oder nicht die tatsächlichen Marktentwicklungen widerspiegelt,
- ii) der Index vom Indexanbieter dauerhaft eingestellt wird,
- iii) der Indexanbieter den Indexstand nicht berechnet und nicht bekanntgibt,
- iv) der Indexanbieter eine wesentliche Änderung bei der Formel bzw. Methode zur Berechnung des Index vornimmt (mit Ausnahme einer im Rahmen der betreffenden Formel bzw. Methode vorgesehenen Änderung mit dem Ziel der Fortsetzung der Berechnung des Indexstands im Falle von Änderungen bei den Indexbestandteilen und -gewichtungen und sonstigen routinemäßigen Ereignissen), die von dem Fonds nicht effektiv abgebildet kann, ohne dass ihm über das zumutbare Maß hinausgehende Kosten entstehen.

- Risiken in Bezug auf betriebliche Abläufe

Im Falle einer Störung der betrieblichen Abläufe innerhalb der Verwaltungsgesellschaft oder bei einem ihrer Vertreter müssen die Anleger unter Umständen Verzögerungen bei der Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- bzw. Rücknahmeanträgen oder sonstige Störungen hinnehmen.

- Risiken in Bezug auf gesellschaftsrechtliche Maßnahmen

Eine unerwartete Überprüfung der Richtlinien für gesellschaftsrechtliche Maßnahmen, die sich auf einen Indexbestandteil auswirkt, nachdem bereits eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist und in den Fonds bzw. in die vom Fonds abgeschlossenen Finanzderivate eingepreist wurde, könnte zu Abweichungen zwischen der umgesetzten gesellschaftsrechtlichen Maßnahme und der Behandlung im Benchmark-Index führen.

IN FRAGE KOMMENDE ZEICHNER UND PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERS

D-EUR-Anteile:

Die Anteile der Klasse D-EUR („D-EUR-Anteile“) des Fonds stehen allen Zeichnern offen.

Anleger, die Anteile des Fonds zeichnen, sind daran interessiert, in die Aktienmärkte der Eurozone zu investieren.

Der Betrag, der für Ihre Anlage in den Fonds angemessen ist, hängt von Ihren persönlichen Umständen ab. Bei der Festlegung sollten Sie Ihren Wohlstand und/oder Ihr Privatvermögen, ihren Geldbedarf zum jetzigen Zeitpunkt und in fünf Jahren berücksichtigen, aber auch die Frage, ob Sie bereit sind, Risiken einzugehen oder ob Sie eine sichere Anlage bevorzugen. Wir empfehlen Ihnen ferner eine ausreichende Diversifizierung Ihrer Anlagen, um nicht ausschließlich den Risiken des Fonds ausgesetzt zu sein.

Jeder Anleger wird daher gebeten, seine individuellen Umstände mit seinem eigenen Vermögensberater zu erörtern.

Die empfohlene Mindestanlagedauer beträgt über fünf Jahre.

I-EUR-Anteile:

Die Anteile der Klasse I-EUR („I-EUR-Anteile“) des Fonds sind institutionellen Anlegern vorbehalten, deren Mindestanzahl 5.000 Anteile nicht unterschreitet.

Die Inhaber von Anteilen der Klasse I-EUR müssen an jedem Datum der Inventarwertbestimmung mindestens 5.000 I-EUR-Anteile halten oder aber die Gesamtheit ihrer Position an I-EUR-Anteilen zurückkaufen.

ART DER BERECHNUNG UND ERGEBNISVERWENDUNG

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich die Möglichkeit vor, die Erträge des Fonds insgesamt oder teilweise auszuschütten und/oder zu thesaurieren. Verbuchung nach der Methode der vereinnahmten Zinsen (*méthode des coupons encaissés*).

HÄUFIGKEIT DER AUSSCHÜTTUNGEN

Im Fall einer Ausschüttung behält sich die Verwaltungsgesellschaft die Möglichkeit vor, diese einmal oder mehrmals pro Jahr vorzunehmen.

MERKMALE DER ANTEILE

Zeichnungen werden in ganzen Beträgen oder Stücken von Anteilen durchgeführt.

Rücknahmen werden in ganzen Stücken von Anteilen durchgeführt.

ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEBEDINGUNGEN

D-EUR-Anteile:

Die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge für Anteile des Fonds werden an jedem Börsentag zwischen 10.00 Uhr und 17.00 Uhr (Pariser Zeit) von der Wertpapier- und Börsenabteilung der Société Générale zusammengefasst und werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes dieses Börsentages, nachstehend „Referenz-NAV“, ausgeführt. Die an einem Börsentag nach 17.00 Uhr (Pariser Zeit) eingehenden Zeichnungs-/Rücknahmeanträge werden wie Anträge behandelt, die am folgenden Börsentag zwischen 10.00 Uhr und 17.00 Uhr (Pariser Zeit) eingegangen sind. Die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge müssen sich auf eine ganze Zahl an Fondsanteilen belaufen, die einem Mindestbetrag in Höhe von EUR 100.000 entsprechen.

(i) **Zeichnungen/Rücknahmen gegen Lieferung von Aktien** Zeichnungen/Rücknahmen können gegen Lieferung von Aktien erfolgen, aus denen sich der EURO STOXX 50® NET RETURN-Index zusammensetzt, sofern diese Zeichnungen/Rücknahmen sich genau auf eine ganze Zahl an Fondsanteilen belaufen, die einem Mindestbetrag in Höhe von EUR 100.000 entsprechen

Diese Anträge werden auf der Grundlage der von der Lyxor International Asset Management festgelegten Bedingungen bei Schließung des Referenzmarktes ausgeführt, d.h.:

(1) einer Stückzahl im EURO STOXX 50® NET RETURN-Index enthaltenen Einzelaktien, die zusammen einem Vielfachen des Wertes des EURO STOXX 50® NET RETURN-Index entsprechen, die der Zeichner liefern muss (abgerundet auf die nächste niedrigere Einheit), und die einem Mindestbetrag in Höhe von EUR 100.000 entsprechen, und gegebenenfalls

(2) eines vom Fonds gezahlten bzw. empfangenen Barbetrages (der "Ausgleichsbetrag"). Dieser positive oder negative Ausgleichsbetrag entspricht der Differenz zwischen dem Referenz-NAV, multipliziert mit der Zahl an gezeichneten oder zurückgenommenen Anteilen, und dem Wert der zu liefernden Aktien am Tag des Referenz-NAV.

Die vorstehend unter (1) genannte Stückzahl aller im EURO STOXX 50® NET RETURN-Index enthaltenen Einzelaktien sowie der unter (2) genannte Ausgleichsbetrag werden auf der Reuters-Seite und auf der Internetseite www.lyxoretf.com veröffentlicht.

Bei allen Zeichnungen/Rücknahmen, die gegen Lieferung von Aktien erfolgen, behält sich die Verwaltungsgesellschaft vor, die angebotenen Aktien abzulehnen. Zu diesem Zweck steht ihr eine Frist von sieben Tagen ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung zur Verfügung, um Ihre Entscheidung mitzuteilen.

(ii) Gegen Barzahlung vorgenommene Zeichnungen/Rücknahmen

Ausschließlich gegen Barzahlung vorgenommene Zeichnungen/Rücknahmen erfolgen auf der Grundlage des Referenz-NAVs.

Verfahren für die Abwicklung/Lieferung von Zeichnungen/Rücknahmen

Die Abwicklung/Lieferung von Zeichnungen/Rücknahmen erfolgt spätestens fünf Börsentage nach dem Datum des Eingangs der Zeichnungs-/Rücknahmeanträge.

Als Börsentag gilt jeder Werktag im Kalender mit Berechnung und Veröffentlichung der Nettoinventarwerte des Fonds.

Die Berechnung des Nettoinventarwertes des LYXOR ETF EURO STOXX 50 erfolgt unter Verwendung des in Euro angegebenen Schlusskurses des EURO STOXX 50® NET RETURN-Index.

I-EUR-Anteile:

Die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge für Anteile des Fonds werden an jedem Börsentag zwischen 10.00 Uhr und 17.00 Uhr (Pariser Zeit) von der Wertpapier- und Börsenabteilung der Société Générale zusammengefasst und werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes dieses Börsentages, nachstehend „Referenz-NAV“, ausgeführt. Die an einem Börsentag nach 17.00 Uhr (Pariser Zeit) eingehenden Zeichnungs-/Rücknahmeanträge werden wie Anträge behandelt, die am folgenden Börsentag zwischen 10.00 Uhr und 17.00 Uhr (Pariser Zeit) eingegangen sind. Die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge müssen sich auf eine ganze Zahl an Fondsanteilen belaufen, die einem Mindestbetrag in Höhe von EUR 100.000 entsprechen. .

(i) Zeichnungen/Rücknahmen gegen Lieferung von Aktien

Zeichnungen/Rücknahmen können gegen Lieferung von Aktien erfolgen, aus denen sich der EURO STOXX 50® NET RETURN- Index zusammensetzt, sofern diese Zeichnungen/Rücknahmen sich genau auf eine ganze Zahl an Fondsanteilen belaufen, die einem Mindestbetrag in Höhe von EUR 100.000 entsprechen

Diese Anträge werden auf der Grundlage der von der Lyxor International Asset Management festgelegten Bedingungen bei Schließung des Referenzmarktes ausgeführt, d.h.:

(1) einer Stückzahl im EURO STOXX 50® NET RETURN-Index enthaltenen Einzelaktien, die zusammen einem Vielfachen des Wertes des EURO STOXX 50® NET RETURN-Index entsprechen, die der Zeichner liefern muss (abgerundet auf die nächste niedrigere Einheit), die einem Mindestbetrag in Höhe von 100.000 Euro entsprechen, und gegebenenfalls

(2) eines vom Fonds gezahlten bzw. empfangenen Barbetrages (der "Ausgleichsbetrag"). Dieser positive oder negative Ausgleichsbetrag entspricht der Differenz zwischen dem Referenz-NAV, multipliziert mit der Zahl an gezeichneten oder zurückgenommenen Anteilen, und dem Wert der zu liefernden Aktien am Tag des Referenz-NAV.

Die vorstehend unter (1) genannte Stückzahl aller im EURO STOXX 50® NET RETURN-Index enthaltenen Einzelaktien sowie der unter (2) genannte Ausgleichsbetrag werden auf der Reuters-Seite und auf der Internetseite www.lyxoretf.com veröffentlicht.

Bei allen Zeichnungen/Rücknahmen, die gegen Lieferung von Aktien erfolgen, behält sich die Verwaltungsgesellschaft vor, die angebotenen Aktien abzulehnen. Zu diesem Zweck steht ihr eine Frist von sieben Tagen ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung zur Verfügung, um Ihre Entscheidung mitzuteilen.

(ii) Gegen Barzahlung vorgenommene Zeichnungen/Rücknahmen

Ausschließlich gegen Barzahlung vorgenommene Zeichnungen/Rücknahmen erfolgen auf der Grundlage des Referenz-NAVs.

Verfahren für die Abwicklung/Lieferung von Zeichnungen/Rücknahmen

Die Abwicklung/Lieferung von Zeichnungen/Rücknahmen erfolgt spätestens fünf Börsentage nach dem Datum des Eingangs der Zeichnungs-/Rücknahmeanträge.

Als Börsentag gilt jeder Werktag im Kalender mit Berechnung und Veröffentlichung der Nettoinventarwerte des Fonds.

Die Berechnung des Nettoinventarwertes des LYXOR ETF EURO STOXX 50 erfolgt unter Verwendung des in Euro angegebenen Schlusskurses des EURO STOXX 50® NET RETURN Index.

Zentrale Sammelstelle für Zeichnungs-/Rücknahmeanträge:

SOCIETE GENERALE - 32, rue du Champ de Tir - 44000 Nantes - Frankreich

KOSTEN UND GEBÜHREN

D-EUR-Anteile:

Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren

Die Ausgabeaufschläge werden zu dem vom Anleger gezahlten Ausgabepreis hinzugerechnet. Die Rücknahmegebühren werden von dem Rücknahmepreis abgezogen. Die Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren, die vom Fonds vereinnahmt werden, dienen der Erstattung der Kosten, die dem Fonds bei der Anlage oder Auflösung der Anlage des verwalteten Vermögens entstehen. Die Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren, die nicht vom Fonds vereinnahmt werden, fließen der Verwaltungsgesellschaft, Vertriebsgesellschaft u.a. zu.

Gebühren zu Lasten des Anlegers bei Zeichnungen und Rücknahmen	Bemessungsgrundlage	Satz
Ausgabeaufschlag (nicht vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Der höhere der folgenden Beträge: (i) 10.000 Euro pro Zeichnungsantrag oder (ii) 0,25 %; an Dritte abtretbar
Ausgabeaufschlag (vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Entfällt
Rücknahmegebühr (nicht vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Der höhere der folgenden Beträge: (i) 10.000 Euro pro Rücknahmeantrag oder (ii) 0,25 %; an Dritte abtretbar
Rücknahmegebühr (vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Entfällt

Bei der Zeichnung/Rücknahme von Fondsanteilen an einer Börse, an der der Fonds zugelassen ist, werden keine Ausgabeaufschläge/Rücknahmegebühren erhoben.

Betriebs- und Verwaltungskosten

Diese Kosten sind mit Ausnahme von Transaktionskosten alles Kosten, die dem Fonds direkt belastet werden. Die Transaktionskosten beinhalten Vermittlungsgebühren (Maklergebühren, Börsensteuern etc.) und die etwaige Umsatzprovision, die insbesondere von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann. Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten können hinzukommen:

- Anlageerfolgsprämien: Diese sind eine Vergütung der Verwaltungsgesellschaft in dem Fall, dass der Fonds seine Ziele übertrifft, und werden somit dem Fonds belastet;
- Umsatzprovisionen zu Lasten des Fonds;
- ein Teil der Erträge aus Wertpapierpensions- und Wertpapierdarlehensgeschäften.

Nähere Angaben zu den Kosten, die dem Fonds tatsächlich belastet werden, sind im Abschnitt statistischen Teil des vereinfachten Prospekts enthalten.

Kosten zu Lasten des Fonds	Bemessungsgrundlage	Satz
Betriebs- und Verwaltungskosten (inkl. aller Steuern) ⁽¹⁾	Nettovermögen	Maximal 0,25 % per annum
Anlageerfolgsprämie	Nettovermögen	Entfällt
Dienstleister, die Umsatzprovisionen erhalten	anfallend je Transaktion	Entfällt

⁽¹⁾ einschließlich aller Kosten außer Transaktionskosten, erfolgsabhängigen Provisionen und Kosten in Verbindung mit Anlagen in OGAW oder Investmentfonds.

Bei dem Fonds fällt keine Umsatzprovision an.

I-EUR-Anteile:

Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren

Die Ausgabeaufschläge werden zu dem vom Anleger gezahlten Ausgabepreis hinzugerechnet. Die Rücknahmegebühren werden von dem Rücknahmepreis abgezogen. Die vom Fonds vereinnahmten Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren dienen der Begleichung der Kosten, die dem Fonds bei der Anlage der ihm anvertrauten Mittel bzw. bei der Auflösung dieser Anlagen entstehen. Der Teil der Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren, die nicht vom Fonds vereinnahmt werden, fließen der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsgesellschaft u.a. zu.

Gebühren zu Lasten des Anlegers bei Zeichnungen und Rücknahmen	Bemessungsgrundlage	Satz
Ausgabeaufschlag (nicht vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Der höhere der folgenden Beträge: (i) 10.000 Euro pro Rücknahmeantrag oder (ii) 0,25% an Dritte abtretbar
Ausgabeaufschlag (vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Entfällt
Rücknahmegebühr (nicht vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Entfällt
Rücknahmegebühr (vom Fonds vereinnahmt)	Nettoinventarwert	Entfällt

	x Anzahl der Anteile	
--	----------------------	--

Bei der Zeichnung/Rücknahme von Fondsanteilen an einer Börse, an der der Fonds zugelassen ist, werden keine Ausgabeaufschläge/Rücknahmegebühren erhoben.

Betriebs- und Verwaltungskosten

Diese Kosten sind mit Ausnahme von Transaktionskosten alles Kosten, die dem Fonds direkt belastet werden. Die Transaktionskosten beinhalten Vermittlungsgebühren (Maklergebühren, Börsensteuern etc.) und die etwaige Umsatzprovision, die insbesondere von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann. Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten können hinzukommen:

- Anlageerfolgsprämien. Diese sind eine Vergütung der Verwaltungsgesellschaft in dem Fall, dass der Fonds seine Ziele übererfüllt, und werden somit dem Fonds belastet;
- Umsatzprovisionen zu Lasten des Fonds;
- ein Teil der Erträge aus Wertpapierpensions- und Wertpapierdarlehensgeschäften.

Nähere Angaben zu den Kosten, die dem Fonds tatsächlich in Rechnung gestellt werden, sind im Abschnitt Statistik des vereinfachten Prospekt enthalten.

Vom Fonds zu tragende Kosten	Bemessungsgrundlage	Satz
Betriebs- und Verwaltungskosten (inkl. aller Steuern) ⁽¹⁾	Nettovermögen	Maximal 0,25 % per annum
Anlageerfolgsprämie	Nettovermögen	Entfällt
Dienstleister, die Umsatzprovisionen erhalten	Erhebung pro Transaktion	Entfällt

⁽¹⁾ einschließlich aller Kosten außer Transaktionskosten, erfolgsabhängigen Provisionen und Kosten in Verbindung mit Anlagen in OGAW oder Investmentfonds.

Bei dem Fonds fällt keine Umsatzprovision an.

Wertpapierdarlehensgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte

Die Vergütung für Wertpapierleihgeschäfte wird zwischen dem OGAW und der Verwaltungsgesellschaft aufgeteilt. Sie geht zu 50 % an die OGAW und zu 50 % an die Verwaltungsgesellschaft.

Provisionen in Form von Sachleistungen

Lyxor International Asset Management erhält weder für eigene Rechnung noch für Rechnung Dritter Provisionen in Form von Sachleistungen.

ANGABEN ZUM VERTRIEB

Die D-EUR-Anteile des Fonds sind zu Euroclear France S.A. zugelassen.

Die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden von den Finanzintermediären (Mitgliedern von Euroclear France S.A.) der Anleger an die Wertpapier- und Börsenabteilung der Société Générale gesendet, wo sie entgegengenommen und zusammengefasst werden.

Die D-EUR Anteile des Fonds sind zum Handel an der Euronext Paris der NYSE Euronext und im Segment MTF der "Borsa Italiana", im Segment XTF der Deutschen Börse, XETRA, im Segment EUWAX der Stuttgarter Börse und an der SWX Swiss Exchange zugelassen.

Die Zulassung der D-EUR-Anteile des Fonds zur Notierung an einer Börse kann auch bei anderen Börsen beantragt werden.

Börsentag bedeutet jeden Tag, an dem die Pariser Börse geöffnet ist und ordnungsgemäß funktioniert.

Die I-EUR-Anteile des Fonds sind nicht für die Zulassung zur Notierung an einer Börse in Frankreich oder im Ausland bestimmt.

HINWEISE BEZÜGLICH DER ZULASSUNG VON ANTEILEN AM LYXOR ETF EURO STOXX 50 ZUM HANDEL AN DER EURONEXT PARIS DER NYSE EURONEXT

Am 12. März 2001, bestehen 100.000 einfache Anteile, die vollständig gezeichnet und eingezahlt worden sind.

Jeder neue D-EUR-Anteil am LYXOR ETF EURO STOXX 50, der gemäß den Bestimmungen des von der Autorité des Marchés Financiers genehmigten vereinfachten Prospekts gezeichnet wird, wird automatisch zum Handel zugelassen.

Es ist vorgesehen, dass die Zulassung der Anteile zum Handel an der Euronext Paris der NYSE Euronext am 12. März 2001 erfolgt.

DEM MARKT ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE TITEL

Anteile D-EUR

Am 12. März 2001 wurden dem Markt 100.000 D-EUR-Anteile am LYXOR ETF EURO STOXX 50 zur Verfügung gestellt, und zwar zu einem Preis pro Anteil, der dem Gegenwert in Euro von 1/100 des Werts des EURO STOXX 50® NET RETURN-Index entspricht.

Der Anfangswert eines Anteils am LYXOR ETF EURO STOXX 50 belief sich am 12. März 2001 auf 42,99 Euro, das entspricht dem Gegenwert in Euro von 1/100 des Eröffnungswerts des EURO STOXX 50® NET RETURN-Index am 12. März 2001 (neu berechnet auf der Grundlage der Eröffnungskurse der Aktien, aus denen sich der Index zusammensetzt).

Anteile I-EUR

Am 12. Oktober 2005 wurden dem Markt [...] Fondsanteile des Investmentfonds LYXOR ETF EURO STOXX 50 zur Verfügung gestellt, und zwar zu einem Preis je Anteil, der dem Wert des Anteils D-EUR in Euro, bereinigt um das in der Detailbeschreibung definierte Verhältnis zwischen ETF/Index, entsprach.

Der anfängliche Wert des Anteils I-EUR des Investmentfonds LYXOR ETF EURO STOXX 50 betrug am 12. Oktober 2005 33,70 Euro.

„MARKET-MAKER“-FINANZINSTITUTE

Am 12. März 2001 sind die folgenden Finanzinstitute „Market-Maker“:

SGCIB (Société Générale-Gruppe) - Tour Société Générale, 17 Cours Valmy, 92987 Paris-La Défense, FRANKREICH.

Oddo & Cie – 12 boulevard de la Madeleine – 75009 Paris

Gemäß den Bedingungen der Zulassung zum Handel am Euronext Paris-Markt verpflichten sich Société Générale („Market-Maker“), für die D-EUR-Anteile am LYXOR ETF EURO STOXX 50 ab ihrer Zulassung zur Notierung am Euronext Paris-Markt die Rolle des Market-Maker zu übernehmen.

Insbesondere verpflichten sich die Market-Maker, den Absatz durch ihre dauernde Präsenz am Markt zu beleben, welche sich in erster Linie durch die Positionierung einer Spanne zwischen An- und Verkaufskurs darstellt.

Im Einzelnen haben sich die „Market-Maker“-Finanzinstitute vertraglich gegenüber der NYSE Euronext dazu verpflichtet, folgendes hinsichtlich des LYXOR ETF EURO STOXX 50 zu beachten:

- einen maximalen Globalspread von 2 % zwischen dem An- und Verkaufspreis im zentralen Orderbuch.
- einen Mindestbetrag von nominal 200.000 Euro beim Kauf und beim Verkauf.

Die Verpflichtungen der Market-Maker des LYXOR ETF EURO STOXX 50 ruhen, wenn der EURO STOXX 50® NET RETURN-Index nicht zur Verfügung steht.

Die Verpflichtungen der Market-Maker ruhen bei Schwierigkeiten am Börsenmarkt, wie einer allgemeinen Verschiebung der Kurse, oder bei Störungen, die eine normale Durchführung der Marktbelegung unmöglich macht.

Darüber hinaus sind die Market-Maker verpflichtet, sicherzustellen, dass der Börsenkurs um nicht mehr als 1,5 % vom indikativen Nettoinventarwert abweicht.

Der indikative Nettoinventarwert des LYXOR ETF EURO STOXX 50 ist ein theoretischer Nettoinventarwert, der im Laufe einer Börsensitzung in Paris unter Verwendung des Werts des EURO STOXX 50® NET RETURN-Index berechnet wird. Der indikative Nettoinventarwert ermöglicht es den Investoren, die von den „Market-Makern“ am Markt vorgeschlagenen Preise mit dem theoretischen Nettoinventarwert zu vergleichen.

HANDELBARKEIT DER ANTEILE

Sämtliche D-EUR-Anteile sind an der Euronext Paris der NYSE Euronext zu den Bedingungen und gemäß den geltenden gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen frei handelbar.

Zum Handel an der Euronext Paris der NYSE Euronext zugelassen, werden die Anteile des LYXOR ETF EURO STOXX 50 in einer besonderen Notierungsgruppe notiert, deren Vorschriften zur Arbeitsweise in den folgenden von der NYSE Euronext veröffentlichten Vorschriften festgelegt sind:

- Vorschrift N4-01 „Handbuch für den Handel an den Wertpapiermärkten der Euronext“
- Anhang zur Vorschrift N°4-01 „Handbuch für den Handel an den Wertpapiermärkten der Euronext“
- Vorschrift N3-03 „Zulassung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Indizes (OGAD)“

Unter Bezugnahme auf das Dekret Nr. 89-624 vom 6. September 1989 in seiner geänderten Fassung (Artikel 1), gemäß dem Anteile oder Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren unter der Voraussetzung zur Notierung zugelassen werden können, dass diese Organismen Vorkehrungen getroffen haben, um sicherzustellen, dass der Börsenkurs der Anteile oder Aktien sich nicht deutlich von ihrem Nettoinventarwert unterscheidet, gelten die folgenden Vorschriften zur Arbeitsweise, die von der NYSE Euronext festgelegt wurden, für die Notierung der Anteile am LYXOR ETF EURO STOXX 50:

- Reservierungsschwellen werden unter Anwendung einer Schwankungsbreite von 1,5 % des indikativen Nettoinventarwerts des LYXOR ETF EURO STOXX 50 festgesetzt, die von der NYSE Euronext berechnet und durch Schätzung der Schwankung des EURO STOXX 50® NET RETURN-Index im Laufe der Sitzung aktualisiert wird.
- der Handel wird ausgesetzt, falls die Berechnung des Nettoinventarwerts und somit die Aktualisierung der vorgenannten Schwellen unmöglich geworden ist, d.h. in folgenden Fällen:
- Einstellung der Notierung oder der Berechnung des EURO STOXX 50® NET RETURN-Index;
- mangelnde Verfügbarkeit des Kurses des EURO STOXX 50® NET RETURN-Index für die NYSE Euronext;
- Unmöglichkeit für die NYSE Euronext, den Tages-Nettoinventarwert des LYXOR ETF EURO STOXX 50 festzustellen.

ANLAGEVORSCHRIFTEN

Der Fonds wird die Anlagevorschriften beachten, die durch die europäische Richtlinie 85/611/EWG vom 20. Dezember 1985 in der durch die Richtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG geänderten Fassung, vorgegeben werden.

Der Fonds wird die in den anwendbaren Vorschriften genannten Grenzen einhalten und kann insbesondere die in Artikel R.214-6, R.214-7 und R.214-25 des *Code Monétaire et Financier* – *Partie réglementaire* vorgesehenen Bestimmungen in Anspruch nehmen.

Der Fonds darf bis zu 20% seines Vermögens in die Instrumente ein- und desselben Emittenten anlegen, die in Art.R.214-1-1, Abs. 2, Buchstaben a, b, d und f genannt sind. Unter Anwendung von Art. R.214-28 des *Code monétaire et financier* – *partie réglementaire* kann diese Grenze für Anlagen bei einem einzigen Emittenten auf bis zu 35 % angehoben werden. Zur Berechnung des nicht bilanzwirksamen Risikos wird eine lineare Methode eingesetzt.

VORSCHRIFTEN ZUR VERMÖGENSBEWERTUNG UND -BILANZIERUNG

A. BEWERTUNGSVORSCHRIFTEN

Die Vermögenswerte des Fonds werden gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften bewertet, insbesondere gemäß den Vorschriften gemäß der Verordnung des Comité de la Réglementation Comptable (Ausschuss für Rechnungslegungsnormen) Nr. 2003-02 vom 2. Oktober 2003 in Bezug auf den Kontenplan der OGAW (1. Teil).

Finanzinstrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum Schlusskurs des Vortages der Berechnung des Nettoinventarwertes bewertet. Falls diese Finanzinstrumente an mehreren geregelten Märkten gleichzeitig gehandelt werden, ist der Schlusskurs derjenige des geregelten Marktes, der den Hauptmarkt für diese Finanzinstrumente darstellt.

Falls jedoch keine signifikanten Geschäfte an einem geregelten Markt vorliegen, werden die folgenden Finanzinstrumente gemäß den folgenden spezifischen Methoden bewertet:

- marktfähige Schuldtitel (*titres de créances négociables* bzw. "TCN") mit einer Restlaufzeit von drei Monaten oder kürzer zum Zeitpunkt des Erwerbs werden durch lineare Verteilung der Differenz zwischen dem Anschaffungswert und dem Rückzahlungswert über die Restlaufzeit bewertet. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, diese Wertpapiere im Fall einer besonderen Sensitivität gegenüber Marktrisiken (Zinsen etc.) zum Barwert zu bewerten. Der angesetzte Wert entspricht demjenigen von Emissionen vergleichbarer Wertpapiere unter Berücksichtigung der mit dem Emittenten verbundenen Risikomarge;
- TCN mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Monaten zum Zeitpunkt des Erwerbs, aber drei Monaten oder kürzer am Tag der Feststellung des Nettoinventarwertes werden durch lineare Verteilung der Differenz zwischen dem letzten angesetzten Barwert und dem Rückzahlungswert über die Restlaufzeit bewertet. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, diese Wertpapiere im Fall einer besonderen Sensitivität gegenüber Marktrisiken (Zinsen etc.) zum Barwert zu bewerten. Der angesetzte Wert entspricht demjenigen von Emissionen vergleichbarer Wertpapiere unter Berücksichtigung der mit dem Emittenten verbundenen Risikomarge;
- TCN mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Monaten zum Zeitpunkt der Feststellung des Nettoinventarwertes werden zum Barwert bewertet. Der angesetzte Wert entspricht demjenigen von Emissionen vergleichbarer Wertpapiere unter Berücksichtigung der mit dem Emittenten verbundenen Risikomarge.

Finanzinstrumente, die ein festes Termingeschäft beinhalten und an organisierten Märkten gehandelt werden, werden zu ihrem Abrechnungskurs am Vortag der Berechnung des Nettoinventarwertes bewertet. Finanzinstrumente, die ein bedingtes Termingeschäft beinhalten und an organisierten Märkten gehandelt werden, werden zu ihrem Marktwert am Vortag der Berechnung des Nettoinventarwertes bewertet. Finanzinstrumente, die ein festes oder bedingtes Termingeschäft beinhalten und außerbörslich gehandelt werden, werden zu dem Preis bewertet, den die Gegenpartei des Finanzinstruments angibt. Die Verwaltungsgesellschaft führt eine unabhängige Überprüfung dieser Bewertung durch.

Einlagen werden zu ihrem Nennwert zuzüglich darauf aufgelaufener Zinsen bewertet.

Bezugsrechtsscheine, Kassenscheine (Bons de Caisse), Solawechsel und Billets hypothécaires werden durch die Verwaltungsgesellschaft zu ihrem wahrscheinlichen Realisationswert bewertet.

Wertpapierpensions- und Wertpapierdarlehensgeschäfte werden zum Marktpreis bewertet.

Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren französischen Rechts werden zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert am Tag der Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds bewertet.

Anteile von Investmentfonds ausländischen Rechts werden zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert pro Anteil am Tag der Berechnung des Nettoinventarwertes des Fonds bewertet.

An einem geregelten Markt gehandelte Finanzinstrumente, für die kein Kurs festgestellt wurde oder deren Kurs berichtigt wurde, werden durch die Verwaltungsgesellschaft zu ihrem wahrscheinlichen Realisationswert bewertet.

Die für die Bewertung von Finanzinstrumenten, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten, verwendeten Umrechnungskurse sind die Wechselkurse, die vom Fixing gemäß WM Reuters am Vortag der Feststellung des Nettoinventarwertes des Fonds veröffentlicht werden.

B. METHODE DER BILANZIERUNG VON HANDELSKOSTEN

Es wird die Methode der Einbeziehung der Kosten verwendet.

C. METHODE DER BILANZIERUNG DER ERTRÄGE AUS FESTVERZINSLICHEN WERTPAPIEREN

Es wird die Methode der vereinnahmten Zinsen (*méthode des coupons encaissés*) verwendet.

D. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich die Möglichkeit vor, die Erträge des Fonds einmal oder mehrmals pro Jahr insgesamt oder teilweise auszuschütten und/oder zu thesaurieren. Verbuchung nach der Methode der vereinnahmten Zinsen.

E. RECHNUNGSWÄHRUNG

Die Rechnungslegung des Fonds erfolgt in Euro.

LYXOR ETF EURO STOXX 50 wird von STOXX Limited, Deutsche Börse AG, and Company, NYSE Euronext und der SWX Swiss Exchange (gemeinsam als die "Inhaber" bezeichnet) weder gesponsert, unterstützt, gefördert noch verkauft. Die Inhaber gewähren keine Garantie und übernehmen keine Haftung, weder ausdrücklich noch implizit, bezüglich der Ergebnisse aus der Verwendung des EURO STOXX 50® NET RETURN-Index (nachstehend : "Index") noch hinsichtlich der Höhe des Index zu einem bestimmten Zeitpunkt oder an einem bestimmten Tag noch Garantien oder Haftungen irgendwelcher anderen Art. Der Index wird von oder im Namen von STOXX Limited berechnet. Die Inhaber haften gegenüber Dritten nicht (aus Fahrlässigkeit oder aus einem anderen Grund) für Irrtümer bezüglich des Index und sind nicht verpflichtet, Dritte über einen eventuellen Irrtum dieser Art zu informieren.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Absicht, Investmentanteile am LYXOR ETF EURO STOXX 50 (nachfolgend der „Fonds“) in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 132 Investmentgesetz angezeigt und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

Société Générale S.A. Frankfurt Branch
Neue Mainzer Straße 46-50
60311 Frankfurt am Main

hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle für den Fonds in der Bundesrepublik Deutschland übernommen (die "deutsche Zahl- und Informationsstelle"). Anfragen sind zu richten an Société Générale S.A. Frankfurt Branch, Société Générale Securities Services (SGSS), Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Sämtliche für einen Anleger bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf seinen Wunsch hin über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Anleger können den ausführlichen Verkaufsprospekt (bestehend aus Verwaltungsreglement, Detailbeschreibung und vereinfachtem Verkaufsprospekt) und den vereinfachten Prospekt, das Verwaltungsreglement, den jeweils neuesten Jahresbericht und, sofern nachfolgend veröffentlicht, auch den neuesten Halbjahresbericht bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos in Papierform erhalten. Sie können dort auch die aktuellen Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie den Nettoinventarwert der Anteile erfragen. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger werden darüber hinaus in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

Die Anteile werden im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse innerhalb des Marktsegments Exchange Traded Fund & Exchange Traded Commodities der Deutschen Börse zugelassen und gehandelt.

Eine transparente und somit für den Anleger günstige Besteuerung der Erträge des Fonds nach dem Investmentsteuergesetz wird nur erreicht, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 InvStG von dem Fonds bekannt gemacht werden (sog. steuerliche Bekanntmachungspflicht). Dies gilt auch insoweit, als der Fonds Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, erworben hat (Zielfonds i.S.d. § 10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

Der Fonds ist bestrebt, sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen. Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden. Insbesondere kann der Fonds die erforderliche Bekanntmachung nicht garantieren, soweit der Fonds Zielfonds erworben hat und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommen.

KAPITEL 1

VERMÖGEN UND ANTEILE

Artikel 1 - Miteigentumsanteile

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil einem gleich großen Anteil am Vermögen des Fonds entspricht. Jeder Anteilinhaber besitzt ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds im Verhältnis zur Anzahl der Anteile in seinem Besitz.

Die Dauer des Fonds beginnt ab dem Datum der Genehmigung durch die Autorité des Marchés Financiers (AMF - französische Finanzmarktaufsicht) und endet nach 99 Jahren außer bei vorzeitiger Auflösung oder der in diesem Verwaltungsreglement vorgesehenen Verlängerung.

Anteilsklassen:

Die Eigenschaften der verschiedenen Anteilsklassen und ihre Zugangsbedingungen werden detailliert im vereinfachten Prospekt und im ausführlichen Prospekt des Fonds beschrieben.

Die verschiedenen Aktienklassen können:

- in den Genuss verschiedener Systeme hinsichtlich der Ausschüttung von Erträgen kommen (Ausschüttung oder Thesaurierung)
- auf verschiedene Währungen lauten
- verschiedenen Verwaltungskosten unterliegen
- verschiedenen Ausgabeaufschlägen und Rücknahmegebühren unterliegen
- einen unterschiedlichen Nennwert haben

Der Fonds behält sich die Möglichkeit vor, Anteile zusammenzulegen oder zu teilen.

Die Anteile können auf Beschluss des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft in Stücke von einem Hunderttausendstel unterteilt werden, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden.

Die Bestimmungen des Verwaltungsreglements über die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen gelten auch für die Anteilsbruchteile, deren Wert stets anteilig dem Wert des Anteils entspricht, den sie repräsentieren. Alle anderen Bestimmungen des Verwaltungsreglements über die Anteile gelten auch für die Anteilsbruchteile, ohne dass es einer Spezifizierung bedarf, sofern nichts anderes festgelegt ist.

Schließlich kann der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft auf eigenen Beschluss die Anteile durch die Schaffung neuer Anteile teilen, die den Inhabern im Austausch gegen die alten Anteile zugeteilt werden.

Artikel 2 - Mindestvermögen

Das Mindestvermögen, das der Fonds bei Gründung haben muss, beträgt 400.000 Euro.

Es dürfen keine Anteile zurückgenommen werden, wenn das Vermögen des Fonds unter 300.000 Euro sinkt; in diesem Falle unternimmt die Verwaltungsgesellschaft, wenn das Vermögen nicht inzwischen wieder über diesen Betrag steigt, die notwendigen Schritte, um innerhalb von dreißig Tagen die Verschmelzung oder Auflösung des Fonds vorzunehmen.

Artikel 3 - Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Anteile werden jederzeit auf Antrag von Anteilinhabern auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts, zuzüglich etwaiger Ausgabeaufschläge, ausgegeben.

Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen zu den Bedingungen und Modalitäten, die im vereinfachten Prospekt und in der Detailbeschreibung im ausführlichen Prospekt angegeben sind.

Gemäß den geltenden Vorschriften kann die Zulassung der Fondsanteile zur Notierung an einer Börse beantragt werden.

Die Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwertes voll eingezahlt sein. Sie können gegen Barzahlung und/oder Einbringung von Wertpapieren erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, angebotene Wertpapiere abzulehnen. Zu diesem Zweck steht ihr eine Frist von sieben Tagen ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung zur Verfügung, um ihre Entscheidung mitzuteilen. Falls sie die Wertpapiere annimmt, werden diese gemäß den in Artikel 4 festgelegten Vorschriften bewertet und die Zeichnung wird auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwertes nach Annahme der betreffenden Wertpapiere durchgeführt.

Die Rücknahmen können nur gegen Barzahlung oder gegen Einlage von Anteilen erfolgen. Sie werden durch die Depotbank innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach dem Zeitpunkt der Bewertung des jeweiligen Anteils abgewickelt. Wenn die Rückzahlung unter außergewöhnlichen Umständen jedoch die vorherige Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds erfordert, kann diese Frist verlängert werden, darf aber 30 Tage nicht übersteigen.

Außer im Falle der Erbfolge oder vorweggenommenen Erbfolge (*donation-partage*) ist die Abtretung oder Übertragung von Anteilen zwischen Inhabern oder von Inhabern zugunsten eines Dritten einer Rücknahme mit anschließender Zeichnung gleichgestellt; wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Betrag der Abtretung oder Übertragung gegebenenfalls durch den Begünstigten aufgestockt werden, damit mindestens die Höhe der etwaigen Mindestzeichnung, die im vereinfachten Prospekt oder ausführlichen Prospekt angegeben ist, erreicht wird.

In Anwendung von Artikel L. 214-30 des Code Monétaire et Financier können die Rücknahme von Anteilen durch den Fonds und die Ausgabe neuer Anteile von der Verwaltungsgesellschaft vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Anteilinhaber ein solches Vorgehen erfordern.

Wenn das Nettovermögen des Fonds unter den durch die Vorschriften festgesetzten Betrag sinkt, darf keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

Möglichkeit der Bedingung einer Mindestzeichnung, gemäß den im vereinfachten Prospekt und im ausführlichen Prospekt vorgesehenen Modalitäten.

Artikel 4 - Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt unter Beachtung der Bewertungsvorschriften, die in der Detailbeschreibung im ausführlichen Prospekt angegeben sind.

KAPITEL 2

ARBEITSWEISE DES FONDS

Artikel 5 - Die Verwaltungsgesellschaft: LYXOR INTERNATIONAL ASSET MANAGEMENT

Die Verwaltung des Fonds wird durch die Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit der für den Fonds festgelegten Zielsetzung durchgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt unter allen Umständen für Rechnung der Anteilhaber und ist allein berechtigt, die mit den im Fonds enthaltenen Wertpapieren verbundenen Stimmrechte auszuüben.

Artikel 5a - Vorschriften zur Arbeitsweise

Die Instrumente und Einlagen, die in das Vermögen des Fonds aufgenommen werden dürfen, sowie die Anlagevorschriften sind in der Detailbeschreibung im ausführlichen Prospekt aufgeführt.

Der Fonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die der Richtlinie 85/611/EG geändert durch die Richtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG (OGAW-Richtlinie) entsprechen, und in andere Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 19 (1) e) der OGAW-Richtlinie investieren.

Artikel 6 - Die Depotbank: SOCIETE GENERALE

Die Depotbank befasst sich mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds und bearbeitet die Aufträge der Verwaltungsgesellschaft bezüglich der Käufe und Verkäufe von Wertpapieren sowie bezüglich der Ausübung der mit den im Fonds enthaltenen Wertpapieren verbundenen Bezugs- und Zuteilungsrechte. Sie erledigt alle ein- und ausgehenden Zahlungen.

Die Depotbank muss sich über die Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft vergewissern. Sie muss gegebenenfalls alle Sicherungsmaßnahmen ergreifen, die sie für zweckmäßig hält. Im Falle einer Streitigkeit mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet sie die Autorité des Marchés Financiers.

Artikel 7 - Der Abschlussprüfer

Ein Abschlussprüfer wird vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft nach Abstimmung mit der Autorité des Marchés Financiers für sechs Geschäftsjahre bestellt.

Er führt die vom Gesetz vorgesehenen Maßnahmen und Prüfungen durch und bescheinigt insbesondere jeweils die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Abschlusses und der im Rechenschaftsbericht enthaltenen Angaben zur Rechnungslegung.

Er kann wieder bestellt werden.

Er teilt der Autorité des Marchés Financiers sowie der Verwaltungsgesellschaft des Fonds etwaige Unstimmigkeiten und Unrichtigkeiten mit, die er bei der Erfüllung seiner Aufgaben festgestellt hat.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Ermittlung des Umtauschverhältnisses bei Umwandlungen, Verschmelzungen oder Aufspaltungen erfolgen unter der Kontrolle des Abschlussprüfers.

Er bewertet jede Sacheinlage und erstellt unter seiner Verantwortung einen Bericht über deren Bewertung und Vergütung.

Er bescheinigt die Richtigkeit der Zusammensetzung des Vermögens und der sonstigen Bestandteile vor der Veröffentlichung.

Die Honorare des Abschlussprüfers werden anhand eines Arbeitsprogramms, in dem die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen aufgeführt sind, einvernehmlich zwischen diesem und der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Im Falle der Liquidation bewertet er das Vermögen und erstellt einen Bericht über die Bedingungen dieser Liquidation.

Er bescheinigt die Umstände, auf deren Grundlage Vorabausschüttungen vorgenommen werden.

Seine Honorare sind in den Verwaltungskosten enthalten.

Artikel 8 - Abschlüsse und Rechenschaftsbericht

Zum Ende jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Jahresabschlussdokumente und einen Bericht über die Verwaltung des Fonds während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Bestände werden von der Depotbank bescheinigt, und alle vorstehenden Dokumente werden vom Abschlussprüfer geprüft.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Dokumente vier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres zur Verfügung der Anteilhaber und teilt ihnen die Höhe der Erträge mit, auf die sie Anspruch haben: Diese Dokumente werden entweder auf ausdrücklichen Wunsch der Anteilhaber per Post übersandt oder bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank bereitgehalten.

KAPITEL 3

BESTIMMUNGEN ZUR ERGEBNISVERWENDUNG

Artikel 9

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres ist gleich dem Betrag der Zinsen, fälligen Zahlungen, Dividenden, Aufgelder und Gewinne aus Losanleihen, Sitzungsgelder sowie jeglicher Erträge aus Wertpapieren im Anlagenbestand des Fonds zuzüglich des Ertrags der zeitweilig verfügbaren Gelder abzüglich der Verwaltungsaufwendungen und der Kosten für Kreditaufnahmen.

Die ausschüttungsfähigen Beträge sind gleich dem Nettoergebnis des Geschäftsjahres zuzüglich Ergebnisvorträgen sowie zuzüglich oder abzüglich der Ertragsabgrenzungen für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet jedes Jahr über die Verwendung des Ergebnisses. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Laufe des Rechnungsjahres im Rahmen der bis zum Zeitpunkt des Beschlusses vereinnahmten Nettoerträge die Leistung einer oder mehrerer Zwischenausschüttungen beschließen.

KAPITEL 4

VERSCHMELZUNG - AUFSPALTUNG - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

Artikel 10 - Verschmelzung - Aufspaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Vermögen des Fonds ganz oder teilweise in einen anderen von ihr verwalteten OGAW einbringen oder den Fonds in zwei oder mehr Fonds Commun de Placement aufspalten, für die sie die Verwaltung übernimmt.

Diese Verschmelzungen oder Aufspaltungen dürfen erst einen Monat nach entsprechender Unterrichtung der Inhaber vorgenommen werden. Sie führen zur Lieferung einer neuen Bescheinigung über die von jedem Inhaber gehaltene Anzahl Anteile.

Artikel 11 - Auflösung - Verlängerung

- Wenn das Vermögen des Fonds dreißig Tage lang unter der vorstehend im Artikel 2 festgelegten Höhe liegt, unterrichtet die Verwaltungsgesellschaft die Autorité des Marchés Financiers und nimmt, sofern keine Verschmelzung mit einem anderen Fonds Commun de Placement stattfindet, die Auflösung des Fonds vor.

- Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds vorzeitig auflösen; sie teilt den Anteilhabern ihre Entscheidung mit, und ab diesem Zeitpunkt werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr angenommen.

- Die Verwaltungsgesellschaft nimmt auch im Falle von Rücknahmeanträgen für die Gesamtheit der Anteile, der Beendigung der Funktion der Depotbank, wenn keine andere Depotbank bestellt worden ist, oder bei Ablauf der Laufzeit des Fonds, wenn diese nicht verlängert worden ist, die Auflösung des Fonds vor.

Die Verwaltungsgesellschaft unterrichtet die Autorité des Marchés Financiers brieflich vom Datum und vom Verfahren für die beschlossene Auflösung. Danach übersendet sie der Autorité des Marchés Financiers den Bericht des Abschlussprüfers.

Die Verlängerung eines Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Depotbank beschlossen werden. Der Beschluss muss mindestens drei Monate vor Ablauf der für den Fonds vorgesehenen Laufzeit gefasst und den Anteilhabern sowie der Autorité des Marchés Financiers zur Kenntnis gebracht werden.

Artikel 12 - Liquidation

Im Falle der Auflösung wird die Depotbank oder die Verwaltungsgesellschaft mit der Liquidation beauftragt. Ihr werden zu diesem Zweck die weitestgehenden Befugnisse zur Realisierung des Vermögens, Befriedigung etwaiger Gläubiger und Verteilung des verfügbaren Saldos an die Anteilhaber in bar oder in Wertpapieren erteilt.

Der Abschlussprüfer und die Depotbank üben ihre Funktionen bis zum Ende der Liquidation aus.

KAPITEL 5

STREITIGKEITEN

Artikel 13 - Zuständigkeit - Wahl des Gerichtsstands

Jegliche Rechtsstreitigkeiten bezüglich des Fonds, die sich während seiner Laufzeit oder bei seiner Liquidation entweder unter den Anteilhabern oder zwischen diesen und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank ergeben sollten, werden der Rechtsprechung durch die zuständigen Gerichte unterworfen.